

zuständig, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat. Einwendungen, die den im Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Schluß der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges und, wenn das Berufungsgericht entschieden hat, nach Schluß der Hauptverhandlung im Berufungsrechtszug entstanden sind.⁶⁰⁴

§ 406c Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann der Angeklagte darauf beschränken, eine wesentlich andere Entscheidung über den Anspruch herbeizuführen. Das Gericht entscheidet dann ohne Erneuerung der Hauptverhandlung durch Beschluß.

(2) Richtet sich der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur gegen den strafrechtlichen Teil des Urteils, so gilt § 406a Abs. 3 entsprechend.⁶⁰⁵

Vierter Abschnitt Sonstige Befugnisse des Verletzten⁶⁰⁶

§ 406d Auskunft über den Stand des Verfahrens

(1) Dem Verletzten ist, soweit es ihn betrifft, auf Antrag mitzuteilen:

1. die Einstellung des Verfahrens,
2. der Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen,
3. der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens.

Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, so werden ihm auf Antrag Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer ihm verständlichen Sprache mitgeteilt.

(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob

1. dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm nicht zu verkehren;
2. freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt; in den in § 395 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde, bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht;

604 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 174 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat in Satz 1 „und Prozessvergleichen“ nach „Urteilen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „§§ 731,“ durch „§§ 323, 731,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 3 „im Urteil festgestellten“ vor „Anspruch“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

605 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 174 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

606 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

3. der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zum Schutz des Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind;
4. dem Verurteilten erneut Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.

Die Mitteilung erfolgt durch die Stelle, welche die Entscheidung gegenüber dem Beschuldigten oder Verurteilten getroffen hat; in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 erfolgt die Mitteilung durch die zuständige Staatsanwaltschaft.

(3) Der Verletzte ist über die Informationsrechte aus Absatz 2 Satz 1 nach der Urteilsverkündung oder Einstellung des Verfahrens zu belehren. Über die Informationsrechte aus Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist der Verletzte zudem bei Anzeigeerstattung zu belehren, wenn die Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten zu erwarten ist.

(4) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145a entsprechend.⁶⁰⁷

607 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 174 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 103 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Verlangt der Verletzte nach den Vorschriften des Strafrechts eine Buße, so sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist der Antrag auf Zuerkennung einer Buße unzulässig oder unbegründet, so wird er im Urteil abgelehnt.“

QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.03.1993.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Verletzte ist über seine Antragsbefugnis nach Absatz 1 zu belehren.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Dem Verletzten ist auf Antrag der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.

(2) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145a entsprechend.“

18.04.2007.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. In den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und Nr. 2 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.“

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und Nr. 2 genannten Fällen“ durch „Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde,“ ersetzt.

§ 406e Akteneinsicht; Auskunft

(1) Für den Verletzten kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. In den in § 395 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(2) Die Einsicht in die Akten ist zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Sie kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint. Sie kann auch versagt werden, wenn durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft in den in § 395 genannten Fällen den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat.

(3) Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar, solange die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können dem Verletzten Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden; die Absätze 2 und 4 sowie § 478 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) § 477 Abs. 5 gilt entsprechend.⁶⁰⁸

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat in Abs. 2 Nr. 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Dem Verletzten sind auf Antrag die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa und bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 in Nr. 4 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

608 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautete: „Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, so kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden; die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Satz 1“ durch „sowie § 478 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

§ 406f Verletztenbeistand

(1) Verletzte können sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Einem zur Vernehmung des Verletzten erschienenen anwaltlichen Beistand ist die Anwesenheit gestattet.

(2) Bei einer Vernehmung von Verletzten ist auf deren Antrag einer zur Vernehmung erschienenen Person ihres Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.⁶⁰⁹

§ 406g Psychosoziale Prozessbegleitung

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch „durch das nach § 162 zuständige Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b litt. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Abs. 2 Satz 2 „, auch in einem anderen Strafverfahren,“ nach „Untersuchungszweck“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in der Überschrift „; Auskunft“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„(3) Der Verletzte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 befugt, die Akten einzusehen und amtlich verwahrte Beweisstücke unter Aufsicht zu besichtigen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden. § 478 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 aufgehoben.

609 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird der Verletzte als Zeuge vernommen, so kann, wenn er dies beantragt, einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit gestattet werden. Die Entscheidung trifft derjenige, der die Vernehmung leitet; sie ist nicht anfechtbar.“

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Verletzte kann sich im Strafverfahren des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen.

(2) Bei der Vernehmung des Verletzten durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ist dem Rechtsanwalt die Anwesenheit gestattet. Er kann für den Verletzten dessen Recht zur Beanstandung von Fragen (§ 238 Abs. 2, § 242) ausüben und den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 171b des Gerichtsverfassungsgesetzes stellen, nicht jedoch, wenn der Verletzte widerspricht.

(3) Wird der Verletzte als Zeuge vernommen, so ist, wenn er dies beantragt, einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, die Anwesenheit könnte den Untersuchungszweck gefährden. Die Entscheidung trifft derjenige, der die Vernehmung leitet; sie ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein.

(2) Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters richten sich nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Die Beiordnung ist für den Verletzten kostenfrei. Für die Beiordnung gilt § 142 Absatz 1 entsprechend. Im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.

(4) Einem nicht beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter kann die Anwesenheit bei einer Vernehmung des Verletzten untersagt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.⁶¹⁰

610 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.12.1998.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gilt § 397a entsprechend. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(4) Auf Antrag dessen, der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt ist, kann einstweilen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden, wenn

1. die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger auf § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a beruht oder dies sonst aus besonderen Gründen geboten ist,
2. die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig ist und
3. die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist.

Für die Bestellung gelten § 142 Abs. 1 und § 162 entsprechend. Die Bestellung endet, wenn nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist ein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gestellt oder wenn die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt wird.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer nach § 395 zum Anschluß als Nebenkläger befugt ist, kann sich auch vor Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, auch wenn ein Anschluß als Nebenkläger nicht erklärt wird.“

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lautete:

„(1) Wer nach § 395 zum Anschluss als Nebenkläger befugt ist, ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er kann sich auch vor der Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, auch wenn ein Anschluss als Nebenkläger nicht erklärt wird. Ist zweifelhaft, ob eine Person nach Satz 1 zur Anwesenheit berechtigt ist, entscheidet das Gericht nach Anhörung der Person und der Staatsanwaltschaft über die Berechtigung zur Anwesenheit; die Entscheidung ist unanfechtbar.

(2) Der Rechtsanwalt ist über die in § 406f Abs. 2 bezeichneten Befugnisse hinaus zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, auch soweit diese nicht öffentlich ist. Ihm ist bei richterlichen Vernehmungen und bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins die Anwesenheit zu gestatten, wenn dadurch nicht der Untersuchungszweck gefährdet wird; die Entscheidung ist unanfechtbar. Für die Benachrichtigung gelten § 168c Abs. 5 und § 224 Abs. 1 entsprechend.

§ 406h Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten

(1) Nach § 395 zum Anschluss mit der Nebenklage Befugte können sich auch vor Erhebung der öffentlichen Klage und ohne Erklärung eines Anschlusses eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Sie sind zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, auch wenn sie als Zeugen vernommen werden sollen. Ist zweifelhaft, ob eine Person nebenklagebefugt ist, entscheidet über das Anwesenheitsrecht das Gericht nach Anhörung der Person und der Staatsanwaltschaft; die Entscheidung ist unanfechtbar.

(2) Der Rechtsanwalt des Nebenklagebefugten ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Er ist vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er als Beistand bestellt wurde. Die Sätze 1 und 2 gelten bei richterlichen Vernehmungen und der Einnahme richterlichen Augenscheins entsprechend, es sei denn, dass die Anwesenheit oder die Benachrichtigung des Rechtsanwalts den Untersuchungszweck gefährden könnte. Nach richterlichen Vernehmungen ist dem Rechtsanwalt Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären oder Fragen an die vernommene Person zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen oder Erklärungen können zurückgewiesen werden. § 241a gilt entsprechend.

(3) § 397a gilt entsprechend für

1. die Bestellung eines Rechtsanwalts und
2. die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts.

Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.

(4) Auf Antrag dessen, der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt ist, kann in den Fällen des § 397a Abs. 2 einstweilen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden, wenn

1. dies aus besonderen Gründen geboten ist,
2. die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig ist und
3. die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist.

Für die Bestellung gelten § 142 Abs. 1 und § 162 entsprechend. Die Bestellung endet, wenn nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist ein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gestellt oder wenn die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt wird.⁶¹¹

(3) § 397a gilt entsprechend für

1. die Bestellung eines Rechtsanwalts und
2. die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts.

Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat § 406g in § 406h unnummeriert.

QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat die Vorschrift eingefügt.

611 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.03.1993.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Verletzte ist auf seine Befugnisse nach den §§ 406e, 406f und 406g sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395), hinzuweisen.“

§ 406i Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren

01.12.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) hat „und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen (§ 397a)“ nach „(§ 395)“ eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Verletzte soll auf seine Befugnisse nach den §§ 406d, 406e, 406f und 406g sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395) und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen (§ 397a), hingewiesen werden.“

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Verletzte ist auf seine Befugnisse nach den §§ 406d, 406e, 406f und 406g sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395) und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen (§ 397a), hinzuweisen.

(2) Der Verletzte oder sein Erbe ist in der Regel und so früh wie möglich darauf hinzuweisen, dass und in welcher Weise er einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts geltend machen kann.

(3) Der Verletzte soll auf die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe auch durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten, hingewiesen werden.

(4) § 406d Abs. 3 Satz 1 gilt jeweils entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 406h Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse

Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre aus den §§ 406d bis 406g folgenden Befugnisse und insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass sie

1. sich unter den Voraussetzungen der §§ 395 und 396 dieses Gesetzes oder des § 80 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen und dabei nach § 397a beantragen können, dass ihnen ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt wird,
2. nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c dieses Gesetzes und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend machen können,
3. nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen können,
4. nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen können sowie
5. Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung.

Liegen die Voraussetzungen einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vor, kann der betreffende Hinweis unterbleiben. Gegenüber Verletzten, die keine zustellungsfähige Anschrift angegeben haben, besteht keine Hinweispflicht. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen.“

UMNUMMERIERUNG

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat § 406g in § 406h umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Nebenklagebefugte sind vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn sie dies beantragt haben.“

05.09.2017.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat Abs. 2 Satz 4 bis 6 eingefügt.

(1) Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre aus den §§ 406d bis 406h folgenden Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten und insbesondere auch auf Folgendes hinzuweisen:

1. sie können nach Maßgabe des § 158 eine Straftat zur Anzeige bringen oder einen Strafantrag stellen;
2. sie können sich unter den Voraussetzungen der §§ 395 und 396 oder des § 80 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen und dabei
 - a) nach § 397a beantragen, dass ihnen ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt wird,
 - b) nach Maßgabe des § 397 Absatz 3 und der §§ 185 und 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes einen Anspruch auf Dolmetschung und Übersetzung im Strafverfahren geltend machen;
3. sie können einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes im Strafverfahren geltend machen;
4. sie können, soweit sie als Zeugen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen werden, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes geltend machen;
5. sie können nach Maßgabe des § 155a eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen.

(2) Liegen Anhaltspunkte für eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten vor, soll der Verletzte im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf die Vorschriften hingewiesen werden, die seinem Schutze dienen, insbesondere auf § 68a Absatz 1, die §§ 247 und 247a sowie die §§ 171b und 172 Nummer 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(3) Minderjährige Verletzte und ihre Vertreter sollten darüber hinaus im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf die Vorschriften hingewiesen werden, die ihrem Schutze dienen, insbesondere auf die §§ 58a und 255a Absatz 2, wenn die Anwendung dieser Vorschriften in Betracht kommt, sowie auf § 241a.⁶¹²

§ 406j Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens

Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über folgende Befugnisse zu unterrichten, die sie außerhalb des Strafverfahrens haben:

1. sie können einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, soweit er nicht nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes im Strafverfahren geltend gemacht wird, auf dem Zivilrechtsweg geltend machen und dabei beantragen, dass ihnen für die Hinzuziehung eines anwaltlichen Beistands Prozesskostenhilfe bewilligt wird;
2. sie können nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen;
3. sie können nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen;
4. sie können nach Maßgabe von Verwaltungsvorschriften des Bundes oder der Länder gegebenenfalls Entschädigungsansprüche geltend machen;
5. sie können Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten, etwa
 - a) in Form einer Beratung,
 - b) durch Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung oder

612 QUELLE

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat die Vorschrift eingefügt.

- c) durch Vermittlung von therapeutischen Angeboten wie medizinischer oder psychologischer Hilfe oder weiteren verfügbaren Unterstützungsangeboten im psychosozialen Bereich.⁶¹³

§ 406k Weitere Informationen

(1) Die Informationen nach den §§ 406i und 406j sollen jeweils Angaben dazu enthalten,

1. an welche Stellen sich die Verletzten wenden können, um die beschriebenen Möglichkeiten wahrzunehmen, und
2. wer die beschriebenen Angebote gegebenenfalls erbringt.

(2) Liegen die Voraussetzungen einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vor, kann die betreffende Unterrichtung unterbleiben. Gegenüber Verletzten, die keine zustellungsfähige Anschrift angegeben haben, besteht keine schriftliche Hinweispflicht.⁶¹⁴

§ 406l Befugnisse von Angehörigen und Erben von Verletzten

§ 406i Absatz 1 sowie die §§ 406j und 406k gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen.⁶¹⁵

Sechstes Buch Besondere Arten des Verfahrens

Erster Abschnitt Verfahren bei Strafbefehlen⁶¹⁶

§ 407 Zulässigkeit

(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.

(2) Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,
2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt,
- 2a. Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren sowie

613 QUELLE

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat die Vorschrift eingefügt.

614 QUELLE

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat die Vorschrift eingefügt.

615 QUELLE

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat die Vorschrift eingefügt.

616 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 175 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst.

3. Absehen von Strafe.

Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

(3) Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.⁶¹⁷

617 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 176 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

Artikel 3 Abs. I Nr. 177 desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst.

02.01.1965.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 ersetzt und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Durch einen Strafbefehl darf keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung, die Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden.

(3) Maßnahmen der Sicherung und Besserung dürfen in einem Strafbefehl nicht angeordnet werden.“

01.04.1965.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 4 eingefügt.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes“ durch „Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 104 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und Artikel 1 Nr. 102 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) haben Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

(2) Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Strafen, Nebenfolgen und Maßnahmen der Sicherung und Besserung, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, Geldstrafe, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Verfallerklärung, Bekanntmachung der Entscheidung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung sowie

2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als ein Jahr beträgt.“

Artikel 21 Nr. 104 lit. b des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 „Nr. 2c“ durch „Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 102 lit. b des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 3 „Amtsrichter“ durch „Strafrichter“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 102 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 4 aufgehoben. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls steht im Sinne des § 147 Abs. 5 und des § 169a Abs. 1 der Einreichung einer Anklageschrift gleich. § 169a Abs. 2 und § 169b sind nicht anzuwenden.“

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Strafrichters ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft dies schriftlich beantragt.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Staatsanwaltschaft kann bei dem Antrag auf Erlaß des Strafbefehls zugleich den im § 25 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Antrag für den Fall stellen, daß der Strafrichter die Sache zur Hauptverhandlung bringt oder der Beschuldigte Einspruch erhebt.“

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, kann bei Vergehen die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft dies schriftlich beantragt.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Beschuldigten“ durch „Angeschuldigten“ ersetzt.

§ 408 Richterliche Entscheidung über einen Strafbefehlsantrag

(1) Hält der Vorsitzende des Schöffengerichts die Zuständigkeit des Strafrichters für begründet, so gibt er die Sache durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an diesen ab; der Beschluß ist für den Strafrichter bindend, der Staatsanwaltschaft steht sofortige Beschwerde zu. Hält der Strafrichter die Zuständigkeit des Schöffengerichts für begründet, so legt er die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dessen Vorsitzenden zur Entscheidung vor.

(2) Erachtet der Richter den Angeschuldigten nicht für hinreichend verdächtig, so lehnt er den Erlaß eines Strafbefehls ab. Die Entscheidung steht dem Beschluß gleich, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist (§§ 204, 210 Abs. 2, § 211).

(3) Der Richter hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen. Er beraumt Hauptverhandlung an, wenn er Bedenken hat, ohne eine solche zu entscheiden, oder wenn er von der rechtlichen Beurteilung im Strafbefehlsantrag abweichen oder eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt. Mit der Ladung ist dem Angeklagten eine Abschrift des Strafbefehlsantrags ohne die beantragte Rechtsfolge mitzuteilen.⁶¹⁸

01.03.1993.—Artikel 2 Nr. 10 lit. a, b und c des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat in Abs. 2 Nr. 1 „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 2 den Punkt durch „ , sowie“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

13.07.2013.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „sowie“ am Ende gestrichen.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Verfall,“ nach „Fahrverbot,“ gestrichen.

618 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 178 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 43 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt.“

02.01.1965.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „ , Nebenfolge oder Maßregel der Sicherung und Besserung“ nach „Strafe“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 105 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „Strafe, Nebenfolge oder Maßregel der Sicherung und Besserung“ durch „Rechtsfolge“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 105 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Strafe, Nebenfolge oder Maßregel der Sicherung und Besserung festsetzen oder über die Strafaussetzung zur Bewährung abweichend vom Antrag der Staatsanwaltschaft entscheiden“ durch „Rechtsfolge festsetzen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 103 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Amtsrichter“ durch „Strafrichter“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Rechtsfolge zu richten. Der Strafrichter hat ihm zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

(2) Der Strafrichter hat Hauptverhandlung anzuberaumen, wenn er Bedenken hat, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden. Dasselbe gilt, wenn der Strafrichter eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt.“

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Der Antrag ist auf eine bestimmte Rechtsfolge

§ 408a Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, so kann im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag stellen, wenn die Voraussetzungen des § 407 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorliegen und wenn der Durchführung einer Hauptverhandlung das Ausbleiben oder die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht. In der Hauptverhandlung kann der Staatsanwalt den Antrag mündlich stellen; der wesentliche Inhalt des Strafbefehlsantrages ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. § 407 Abs. 1 Satz 4, § 408 finden keine Anwendung.

(2) Der Richter hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen des § 408 Abs. 3 Satz 1 vorliegen. Andernfalls lehnt er den Antrag durch unanfechtbaren Beschluß ab und setzt das Hauptverfahren fort.⁶¹⁹

§ 408b Bestellung eines Verteidigers bei beantragter Freiheitsstrafe

Erwägt der Richter, dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlaß eines Strafbefehls mit der in § 407 Abs. 2 Satz 2 genannten Rechtsfolge zu entsprechen, so bestellt er dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, einen Verteidiger. § 141 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.⁶²⁰

§ 409 Inhalt des Strafbefehls

(1) Der Strafbefehl enthält

1. die Angaben zur Person des Angeklagten und etwaiger Nebenbeteiligter,
2. den Namen des Verteidigers,
3. die Bezeichnung der Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die Bezeichnung der gesetzlichen Merkmale der Straftat,
4. die angewendeten Vorschriften nach Paragraph, Absatz, Nummer, Buchstabe und mit der Bezeichnung des Gesetzes,
5. die Beweismittel,
6. die Festsetzung der Rechtsfolgen,

zu richten. Der Richter hat ihm zu entsprechen, wenn dem Erlaß des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Richter hat Hauptverhandlung anzuberaumen, wenn er Bedenken trägt, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, oder wenn er eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt. Mit der Ladung ist dem Angeklagten eine Abschrift des Strafbefehlsantrags ohne die beantragte Rechtsfolge mitzuteilen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

619 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

620 QUELLE

01.03.1993.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

7. die Belehrung über die Möglichkeit des Einspruchs und die dafür vorgeschriebene Frist und Form sowie den Hinweis, daß der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar wird, soweit gegen ihn kein Einspruch nach § 410 eingelegt wird.

Wird gegen den Angeklagten eine Freiheitsstrafe verhängt, wird er mit Strafvorbehalt verwarnt oder wird gegen ihn ein Fahrverbot angeordnet, so ist er zugleich nach § 268a Abs. 3 oder § 268c Satz 1 zu belehren. § 267 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Der Strafbefehl wird auch dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten mitgeteilt.⁶²¹

§ 410 Einspruch; Form und Frist des Einspruchs; Rechtskraft

(1) Der Angeklagte kann gegen den Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Die §§ 297 bis 300 und § 302 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gelten entsprechend.

- (2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

621 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 44 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.“

02.01.1965.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat in Abs. 1

„ , Nebenfolge oder Maßregel der Sicherung und Besserung“ nach „Strafe“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Vorschriften der §§ 297 bis 300 und des § 302 gelten entsprechend.“

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 106 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe, Nebenfolge oder Maßregel der Sicherung und Besserung die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erhebt. Wird die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder ein Fahrverbot angeordnet, so ist der Beschuldigte zugleich nach § 268a Abs. 2, § 268c Satz 1 zu belehren.“

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 jeweils „Beschuldigten“ durch „Angeklagten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. den Hinweis, daß der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte nicht innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegt.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Beschuldigte“ durch „Angeklagte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Vorschriften des § 267 Abs. 6 Satz 2, der §§ 297 bis 300 und des § 302 gelten entsprechend.“

01.03.1993.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Wird der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt oder wird gegen ihn ein Fahrverbot angeordnet, so ist er zugleich nach § 268a Abs. 3 oder § 268c Satz 1 zu belehren.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 267 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 111i Abs. 2 sowie“ am Anfang gestrichen und „gelten“ durch „gilt“ ersetzt.

(3) Soweit gegen einen Strafbefehl nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich.⁶²²

§ 411 Verwerfung wegen Unzulässigkeit; Termin zur Hauptverhandlung

(1) Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Andernfalls wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. Hat der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränkt, kann das Gericht mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung durch Beschluß entscheiden; von der Festsetzung im Strafbefehl darf nicht zum Nachteil des Angeklagten abgewichen werden; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht vertreten lassen. § 420 ist anzuwenden.

(3) Die Klage und der Einspruch können bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug zurückgenommen werden. § 303 gilt entsprechend. Ist der Strafbefehl im Verfahren nach § 408a erlassen worden, so kann die Klage nicht zurückgenommen werden.

(4) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit Einspruch eingelegt ist.⁶²³

§ 412 Ausbleiben des Angeklagten; Einspruchsverwerfung

§ 329 Absatz 1, 3, 6 und 7 ist entsprechend anzuwenden. Hat der gesetzliche Vertreter Einspruch eingelegt, so ist auch § 330 entsprechend anzuwenden.⁶²⁴

622 ÄNDERUNGEN

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

623 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 104 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.“

Artikel 1 Nr. 104 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei rechtzeitigem Einspruch wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt.“

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „ , soweit Einspruch eingelegt ist“ am Ende eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 17a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat in Abs. 2 Satz 1 „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger“ durch „Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 1 „schriftlicher“ durch „nachgewiesener“ ersetzt.

624 ÄNDERUNGEN

**Zweiter Abschnitt
Sicherungsverfahren⁶²⁵**

§ 413 Zulässigkeit

Führt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters nicht durch, so kann sie den Antrag stellen, Maßregeln der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig ist und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist (Sicherungsverfahren).⁶²⁶

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 105 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus und wird er auch nicht durch einen Verteidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

(2) Ein Angeklagter, dem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann sie nicht mehr gegen das Urteil beanspruchen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist bei Beginn einer Hauptverhandlung der Angeklagte weder erschienen noch durch einen Verteidiger vertreten und ist das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist § 329 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

625 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 179 Satz 1 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 107 und 108 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verfahren bei Strafverfügungen“.

626 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 179 Satz 2 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

02.01.1965.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Amtsrichter setzt durch Strafverfügung ohne Hauptverhandlung die Strafe sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes fest, ohne an den Vorschlag der Polizeibehörde gebunden zu sein. Einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.“

01.04.1965.—Artikel 8 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vernehmung“ durch „Anhörung“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , Unbrauchbarmachung oder Befugnis zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes“ durch „oder Unbrauchbarmachung“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 2 Satz 1 „Haft“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 107 und 108 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen können die Polizeibehörden bei Übertretungen ihre Verhandlungen nach Anhörung des Beschuldigten statt der Staatsanwaltschaft (§ 163 Abs. 3) dem Amtsgericht übersenden. Die Beweismittel sowie die anzuwendenden Strafvorschriften sind zu bezeichnen; auch ist ein Vorschlag zum Strafmaß zu machen.

(2) Der Amtsrichter setzt durch Strafverfügung ohne Hauptverhandlung Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, fest. An den Vorschlag der Polizeibehörde ist er nicht gebunden. Einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.

§ 414 Verfahren; Antragsschrift

(1) Für das Sicherungsverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag steht der öffentlichen Klage gleich. An die Stelle der Anklageschrift tritt eine Antragsschrift, die den Erfordernissen der Anklageschrift entsprechen muß. In der Antragsschrift ist die Maßregel der Besserung und Sicherung zu bezeichnen, deren Anordnung die Staatsanwaltschaft beantragt. Wird im Urteil eine Maßregel der Besserung und Sicherung nicht angeordnet, so ist auf Ablehnung des Antrages zu erkennen.

(3) Im Vorverfahren soll einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.⁶²⁷

§ 415 Hauptverhandlung ohne Beschuldigten

(1) Ist im Sicherungsverfahren das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unangebracht, so kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist.

(2) In diesem Fall ist der Beschuldigte vor der Hauptverhandlung durch einen beauftragten Richter unter Zuziehung eines Sachverständigen zu vernehmen. Von dem Vernehmungstermin sind die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte, der Verteidiger und der gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen. Der Anwesenheit des Staatsanwalts, des Verteidigers und des gesetzlichen Vertreters bei der Vernehmung bedarf es nicht.

(3) Fordert es die Rücksicht auf den Zustand des Beschuldigten oder ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung sonst nicht möglich, so kann das Gericht im Sicherungsverfahren nach der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache die Hauptverhandlung durchführen, auch wenn der Beschuldigte nicht oder nur zeitweise zugegen ist.

(4) Soweit eine Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten stattfindet, können seine früheren Erklärungen, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, verlesen werden. Das Protokoll über die Vorvernehmung nach Absatz 2 Satz 1 ist zu verlesen.

(5) In der Hauptverhandlung ist ein Sachverständiger über den Zustand des Beschuldigten zu vernehmen. Hat der Sachverständige den Beschuldigten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.⁶²⁸

(3) Der Amtsrichter übersendet die Akten der Staatsanwaltschaft, wenn er Bedenken hat, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, oder wenn er noch weitere Ermittlungen für nötig erachtet.

(4) Die §§ 409 bis 412 gelten entsprechend. Der vorherigen Anhörung des Beschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.

(5) Der Amtsrichter kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 153 Abs. 1 einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

627 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 180 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 107 und 108 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

628 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 180 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

§ 416 Übergang in das Strafverfahren

(1) Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Schuldfähigkeit des Beschuldigten und ist das Gericht für das Strafverfahren nicht zuständig, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht. § 270 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Schuldfähigkeit des Beschuldigten und ist das Gericht auch für das Strafverfahren zuständig, so ist der Beschuldigte auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Behauptet er, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen. Ist auf Grund des § 415 in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt worden, so sind diejenigen Teile der Hauptverhandlung zu wiederholen, bei denen der Beschuldigte nicht zugegen war.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich im Sicherungsverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens ergibt, daß der Beschuldigte verhandlungsfähig ist und das Sicherungsverfahren wegen seiner Verhandlungsunfähigkeit durchgeführt wird.⁶²⁹

2a. Abschnitt Beschleunigtes Verfahren⁶³⁰

§ 417 Zulässigkeit

Im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht stellt die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist.⁶³¹

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 107 und 108 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

629 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 180 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 107 und 108 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

630 QUELLE

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in der Überschrift des Abschnitts „2a. Abschnitt“ durch „Abschnitt 2a“ ersetzt.

631 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 180 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 418 Durchführung der Hauptverhandlung

(1) Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag, so wird die Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist durchgeführt, ohne daß es einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen.

(2) Der Beschuldigte wird nur dann geladen, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt vierundzwanzig Stunden.

(3) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine solche nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. § 408a gilt entsprechend.

(4) Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu erwarten, so wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, für das beschleunigte Verfahren vor dem Amtsgericht ein Verteidiger bestellt.⁶³²

§ 419 Entscheidung des Gerichts; Strafmaß

(1) Der Strafrichter oder das Schöffengericht hat dem Antrag zu entsprechen, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren eignet. Eine höhere Freiheitsstrafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist zulässig.

(2) Die Entscheidung im beschleunigten Verfahren kann auch in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils abgelehnt werden. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(3) Wird die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint (§ 203); wird nicht eröffnet und die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so kann von der Einreichung einer neuen Anklageschrift abgesehen werden.⁶³³

§ 420 Beweisaufnahme

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

632 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 180 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

633 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 180 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch Verlesung von Niederschriften über eine frühere Vernehmung sowie von Urkunden, die eine von ihnen stammende schriftliche Äußerung enthalten, ersetzt werden.

(2) Erklärungen von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen dürfen auch dann verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 256 nicht vorliegen.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind.

(4) Im Verfahren vor dem Strafrichter bestimmt dieser unbeschadet des § 244 Abs. 2 den Umfang der Beweisaufnahme.⁶³⁴

Dritter Abschnitt

Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme⁶³⁵

§ 421 Absehen von der Einziehung

(1) Das Gericht kann mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Einziehung absehen, wenn

1. das Erlangte nur einen geringen Wert hat,
2. die Einziehung neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht fällt oder
3. das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren würde.

(2) Das Gericht kann die Wiedereinbeziehung in jeder Lage des Verfahrens anordnen. Einem darauf gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft hat es zu entsprechen. § 265 gilt entsprechend.

(3) Im vorbereitenden Verfahren kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren auf die anderen Rechtsfolgen beschränken. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.⁶³⁶

§ 422 Abtrennung der Einziehung

Würde die Herbeiführung einer Entscheidung über die Einziehung nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches die Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschwe-

634 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 180 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 „Niederschriften“ durch „Protokollen“ und „stammende schriftliche“ durch „erstellte“ ersetzt.

635 QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

636 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 180 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

ren oder verzögern, kann das Gericht das Verfahren über die Einziehung abtrennen. Das Gericht kann die Verbindung in jeder Lage des Verfahrens wieder anordnen.⁶³⁷

§ 423 Einziehung nach Abtrennung

(1) Trennt das Gericht das Verfahren nach § 422 ab, trifft es die Entscheidung über die Einziehung nach der Rechtskraft des Urteils in der Hauptsache. Das Gericht ist an die Entscheidung in der Hauptsache und die tatsächlichen Feststellungen, auf denen diese beruht, gebunden.

(2) Die Entscheidung über die Einziehung soll spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils in der Hauptsache getroffen werden.

(3) Das Gericht entscheidet durch Beschluss. Die Entscheidung ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann das Gericht anordnen, dass die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil ergeht. Das Gericht muss die Anordnung nach Satz 1 treffen, wenn die Staatsanwaltschaft oder derjenige, gegen den sich die Einziehung richtet, dies beantragt. Die §§ 324 und 427 bis 431 gelten entsprechend; ergänzend finden die Vorschriften über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung.⁶³⁸

§ 424 Einziehungsbeteiligte am Strafverfahren

(1) Richtet sich die Einziehung gegen eine Person, die nicht Beschuldigter ist, so wird sie auf Anordnung des Gerichts am Strafverfahren beteiligt, soweit dieses die Einziehung betrifft (Einziehungsbeteiligter).

(2) Die Anordnung der Verfahrensbeteiligung unterbleibt, wenn derjenige, der von ihr betroffen wäre, bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll oder bei einer anderen Behörde schriftlich erklärt, dass er gegen die Einziehung des Gegenstandes keine Einwendungen vorbringen wolle. War die Anordnung zum Zeitpunkt der Erklärung bereits ergangen, wird sie aufgehoben.

(3) Die Verfahrensbeteiligung kann bis zum Ausspruch der Einziehung und, wenn eine zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Beendigung der Schlussvorträge im Berufungsverfahren angeordnet werden.

(4) Der Beschluss, durch den die Verfahrensbeteiligung angeordnet wird, kann nicht angefochten werden. Wird die Verfahrensbeteiligung abgelehnt, ist sofortige Beschwerde zulässig.

(5) Durch die Verfahrensbeteiligung wird der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten.⁶³⁹

§ 425 Absehen von der Verfahrensbeteiligung

637 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 180 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

638 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 180 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

639 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 180 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) In den Fällen der §§ 74a und 74b des Strafgesetzbuches kann das Gericht von der Anordnung der Verfahrensbeteiligung absehen, wenn wegen bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie nicht ausgeführt werden kann.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Partei, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu beteiligen wäre, die Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen einen der in § 92 Absatz 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verfassungsgrundsätze verfolgt, und
2. den Umständen nach anzunehmen ist, dass diese Partei, Vereinigung oder Einrichtung oder einer ihrer Mittelsmänner den Gegenstand zur Förderung ihrer Bestrebungen zur Verfügung gestellt hat.

Vor der Entscheidung über die Einziehung des Gegenstandes ist der Besitzer der Sache oder der zur Verfügung über das Recht Befugte zu hören, wenn dies ausführbar ist.⁶⁴⁰

§ 426 Anhörung von möglichen Einziehungsbeteiligten im vorbereitenden Verfahren

(1) Ergeben sich im vorbereitenden Verfahren Anhaltspunkte dafür, dass jemand als Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt, ist er zu hören. Dies gilt nur, wenn die Anhörung ausführbar erscheint. § 425 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Erklärt derjenige, der als Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt, dass er gegen die Einziehung Einwendungen vorbringen wolle, gelten im Fall seiner Vernehmung die Vorschriften über die Vernehmung des Beschuldigten insoweit entsprechend, als seine Verfahrensbeteiligung in Betracht kommt.⁶⁴¹

§ 427 Befugnisse des Einziehungsbeteiligten im Hauptverfahren

(1) Von der Eröffnung des Hauptverfahrens an hat der Einziehungsbeteiligte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Befugnisse, die einem Angeklagten zustehen. Im beschleunigten Verfahren gilt dies vom Beginn der Hauptverhandlung, im Strafbefehlsverfahren vom Erlass des Strafbefehls an.

(2) Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des Einziehungsbeteiligten anordnen. Bleibt der Einziehungsbeteiligte, dessen persönliches Erscheinen angeordnet ist, ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht seine Vorführung anordnen, wenn er unter Hinweis auf diese Möglichkeit durch Zustellung geladen worden ist.⁶⁴²

§ 428 Vertretung des Einziehungsbeteiligten

640 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 180 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

641 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 180 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

642 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 180 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Der Einziehungsbeteiligte kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen. Die für die Verteidigung geltenden Vorschriften der §§ 137 bis 139, 145a bis 149 und 218 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Vorsitzende bestellt dem Einziehungsbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen einen Rechtsanwalt, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage, soweit sie die Einziehung betrifft, die Mitwirkung eines Rechtsanwalts geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass der Einziehungsbeteiligte seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann. § 140 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für das vorbereitende Verfahren gilt Absatz 1 entsprechend.⁶⁴³

§ 429 Terminalschrift an den Einziehungsbeteiligten

(1) Dem Einziehungsbeteiligten wird der Termin zur Hauptverhandlung durch Zustellung bekanntgemacht; § 40 gilt entsprechend.

(2) Mit der Terminalschrift wird dem Einziehungsbeteiligten, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist, die Anklageschrift und in den Fällen des § 207 Absatz 2 der Eröffnungsbeschluss mitgeteilt.

(3) Zugleich wird der Einziehungsbeteiligte darauf hingewiesen, dass

1. auch ohne ihn verhandelt werden kann,
2. er sich durch einen Rechtsanwalt mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen kann und
3. über die Einziehung auch ihm gegenüber entschieden wird.⁶⁴⁴

Dritter Abschnitt⁶⁴⁵

§ 429a⁶⁴⁶

§ 429b⁶⁴⁷

643 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 180 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

644 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 180 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

645 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 181 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 107 und 108 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Sicherungsverfahren“.

646 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 107 und 108 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat und führt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen der Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten nicht durch, so kann sie den Antrag stellen, seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt selbständig anzuordnen (Sicherungsverfahren).“

§ 429c⁶⁴⁸

§ 429d⁶⁴⁹

§ 429e⁶⁵⁰

647 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 182 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 3 neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 107 und 108 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für das Sicherungsverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag steht der öffentlichen Klage gleich. An die Stelle der Anklageschrift tritt eine Antragschrift, die den Erfordernissen der Anklageschrift entsprechen muß. Wird im Urteil die Unterbringung nicht angeordnet, so ist Auf Ablehnung des Antrags zu erkennen.

(3) Für das Sicherungsverfahren ist die Strafkammer als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig.“

648 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 107 und 108 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist im Sicherungsverfahren das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unangebracht, so kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist.

(2) In diesem Falle ist der Beschuldigte vor der Hauptverhandlung durch einen beauftragten Richter unter Zuziehung eines Sachverständigen zu vernehmen. Von dem Vernehmungstermin sind die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte, der Verteidiger und der gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

(3) Fordert es die Rücksicht auf den Zustand des Beschuldigten oder ist eine ordnungsmäßige Durchführung der Hauptverhandlung sonst nicht möglich, so kann das Gericht im Sicherungsverfahren nach der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache die Hauptverhandlung durchführen, auch wenn der Beschuldigte nicht oder nur zeitweise zugegen ist.

(4) Soweit eine Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten stattfindet, können seine früheren Erklärungen, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, verlesen werden. Das Protokoll über die Vernehmung nach Abs. 2 Satz 1 ist zu verlesen.“

649 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 107 und 108 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach der Eröffnung des Hauptverfahrens die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten und ist das Gericht für das Strafverfahren nicht zuständig, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht. § 270 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach der Eröffnung des Hauptverfahrens die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten und ist das Gericht auch für das Strafverfahren zuständig, so ist der Beschuldigte auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Behauptet er, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen. Ist auf Grund des § 429c in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt worden, so sind diejenigen Teile der Hauptverhandlung zu wiederholen, bei denen der Beschuldigte nicht zugegen war.“

650 AUFHEBUNG

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 45 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

*Dritter Abschnitt*⁶⁵¹**§ 430 Stellung in der Hauptverhandlung**

(1) Bleibt der Einziehungsbeteiligte in der Hauptverhandlung trotz ordnungsgemäßer Terminsachricht aus, kann ohne ihn verhandelt werden; § 235 ist nicht anzuwenden. Gleiches gilt, wenn sich der Einziehungsbeteiligte aus der Hauptverhandlung entfernt oder bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung ausbleibt.

(2) Auf Beweisanträge des Einziehungsbeteiligten zur Frage der Schuld des Angeklagten ist § 244 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 bis 6 nicht anzuwenden.

(3) Ordnet das Gericht die Einziehung eines Gegenstandes nach § 74b Absatz 1 des Strafgesetzbuches an, ohne dass eine Entschädigung nach § 74b Absatz 2 des Strafgesetzbuches zu gewähren ist, spricht es zugleich aus, dass dem Einziehungsbeteiligten eine Entschädigung nicht zusteht. Dies gilt nicht, wenn das Gericht eine Entschädigung des Einziehungsbeteiligten nach § 74b Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches für geboten hält; in diesem Fall entscheidet es zugleich über die Höhe der Entschädigung. Das Gericht weist den Einziehungsbeteiligten zuvor auf die Möglichkeit einer solchen Entscheidung hin und gibt ihm Gelegenheit, sich zu äußern.

(4) War der Einziehungsbeteiligte bei der Verkündung des Urteils nicht zugegen und auch nicht vertreten, so ist ihm das Urteil zuzustellen. Das Gericht kann anordnen, dass Teile des Urteils, welche die Einziehung nicht betreffen, ausgeschieden werden.⁶⁵²

„(1) Ist ein Deutscher im Ausland wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt worden und liegen bei ihm die Voraussetzungen vor, die bei seiner Verurteilung im Inland die Anordnung der Sicherungsverwahrung gerechtfertigt hätten, so kann die Staatsanwaltschaft den Antrag stellen, die Maßregel nachträglich anzuordnen (nachträgliches Sicherungsverfahren).

(2) Für das Verfahren gilt § 429b entsprechend.“

651 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 183 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 109 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat den Vierten Abschnitt in den Dritten Abschnitt umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat in der Überschrift des Abschnitts „Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen“ durch „Einziehung und Vermögensbeschlagnahme“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme“.

652 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 184 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In den Fällen, in denen nach § 42 des Strafgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urteil in der Hauptsache ergeht, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei dem Gericht zu stellen, das für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

(2) An die Stelle des Schwurgerichts tritt die Strafkammer.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 110 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „eines Gegenstandes oder des Wertersatzes“ nach „Einziehung“ gestrichen und „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

§ 431 Rechtsmittelverfahren

(1) Im Rechtsmittelverfahren erstreckt sich die Prüfung, ob die Einziehung dem Einziehungsbeteiligten gegenüber gerechtfertigt ist, auf den Schuldspruch des angefochtenen Urteils nur, wenn der Einziehungsbeteiligte

1. insoweit Einwendungen vorbringt und
2. im vorausgegangenen Verfahren ohne sein Verschulden zum Schuldspruch nicht gehört worden ist.

Erstreckt sich hiernach die Prüfung auch auf den Schuldspruch, legt das Gericht die zur Schuld getroffenen Feststellungen zugrunde, soweit nicht das Vorbringen des Einziehungsbeteiligten eine erneute Prüfung erfordert.

(2) Im Berufungsverfahren gilt Absatz 1 nicht, wenn zugleich auf ein Rechtsmittel eines anderen Beteiligten über den Schuldspruch zu entscheiden ist.

(3) Im Revisionsverfahren sind die Einwendungen gegen den Schuldspruch innerhalb der Begründungsfrist vorzubringen.

(4) Wird nur die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung angefochten, kann über das Rechtsmittel durch Beschluss entschieden werden, wenn die Beteiligten nicht widersprechen. Das Gericht weist sie zuvor auf die Möglichkeit eines solchen Verfahrens und des Widerspruchs hin und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äußern.⁶⁵³

Artikel 1 Nr. 106 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Während der Voruntersuchung stehen die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Befugnisse dem Untersuchungsrichter zu.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 430 Beschränkung auf andere Rechtsfolgen

(1) Fällt die Einziehung neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht oder würde das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in jeder Lage des Verfahrens die Verfolgung der Tat auf die anderen Rechtsfolgen beschränken.

(2) Im vorbereitenden Verfahren kann die Staatsanwaltschaft die Beschränkung vornehmen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Gericht kann die Beschränkung in jeder Lage des Verfahrens wieder aufheben. Einem darauf gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft ist zu entsprechen. Wird die Beschränkung wieder aufgehoben, so gilt § 265 entsprechend.“

653 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termin, für den die Vorschriften über die Hauptverhandlung entsprechend gelten.“

Artikel 4 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Über den Antrag nach § 430 Abs. 1 wird, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Beteiligter (Absatz 2) es beantragt oder das Gericht es anordnet, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden. Die Vorschriften über die Hauptverhandlung gelten entsprechend.

(2) Personen, die einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termin zu laden.

§ 432 Einziehung durch Strafbefehl

(3) Sie können alle Befugnisse ausüben, die einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht aufgehalten.

(4) Wird kein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so kann das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Beteiligten (Absatz 2) durch Beschluß entscheiden.“

01.09.1969.—Artikel 9 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 88“ durch „§ 92 Abs. 2“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 111 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „§ 41a“ durch „§ 74e“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 111 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§ 42 in Verbindung mit § 40c“ durch „§ 75 in Verbindung mit § 74c“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 431 Einziehungsbeteiligung

(1) Ist im Strafverfahren über die Einziehung eines Gegenstandes zu entscheiden und erscheint glaubhaft, daß

1. der Gegenstand einem anderen als dem Angeschuldigten gehört oder zusteht oder
2. ein anderer an dem Gegenstand ein sonstiges Recht hat, dessen Erlöschen im Falle der Einziehung angeordnet werden könnte (§ 74e Abs. 2 Satz 2, 3 des Strafgesetzbuches),

so ordnet das Gericht an, daß der andere an dem Verfahren beteiligt wird, soweit es die Einziehung betrifft (Einziehungsbeteiligter). Das Gericht kann von der Anordnung absehen, wenn infolge bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Beteiligung nicht ausführbar ist. Das Gericht kann von der Anordnung auch dann absehen, wenn eine Partei, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu beteiligen wäre, die Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen einen der in § 92 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verfassungsgrundsätze verfolgt, und wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß diese Partei, Vereinigung oder Einrichtung oder einer ihrer Mittelsmänner den Gegenstand zur Förderung ihrer Bestrebungen zur Verfügung gestellt hat; in diesem Fall genügt es, vor der Entscheidung über die Einziehung des Gegenstandes den Besitzer der Sache oder den zur Verfügung über das Recht Befugten zu hören, wenn dies ausführbar ist.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß sich die Beteiligung nicht auf die Frage der Schuld des Angeschuldigten erstreckt, wenn

1. die Einziehung im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 nur unter der Voraussetzung in Betracht kommt, daß der Gegenstand dem Angeschuldigten gehört oder zusteht, oder
2. der Gegenstand nach den Umständen, welche die Einziehung begründen können, dem Einziehungsbeteiligten auch auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts ohne Entschädigung dauernd entzogen werden könnte.

(3) Ist über die Einziehung des Wertersatzes gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung zu entscheiden (§ 75 in Verbindung mit § 74c des Strafgesetzbuches), so ordnet das Gericht deren Beteiligung an.

(4) Die Verfahrensbeteiligung kann bis zum Ausspruch der Einziehung und, wenn eine zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Beendigung der Schlußvorträge im Berufungsverfahren angeordnet werden.

(5) Der Beschluß, durch den die Verfahrensbeteiligung angeordnet wird, kann nicht angefochten werden. Wird die Verfahrensbeteiligung abgelehnt oder eine Anordnung nach Absatz 2 getroffen, so ist sofortige Beschwerde zulässig.

(6) Erklärt jemand bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll oder bei einer anderen Behörde schriftlich, daß er gegen die Einziehung des Gegenstandes keine Einwendungen vorbringen wolle, so wird seine Verfahrensbeteiligung nicht angeordnet oder die Anordnung wieder aufgehoben.

(7) Durch die Verfahrensbeteiligung wird der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten.“

(1) Wird die Einziehung durch Strafbefehl angeordnet, so wird der Strafbefehl auch dem Einziehungsbeteiligten zugestellt, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist. § 429 Absatz 3 Nummer 2 gilt entsprechend.

(2) Ist nur über den Einspruch des Einziehungsbeteiligten zu entscheiden, so gilt § 434 Absatz 2 und 3 entsprechend.⁶⁵⁴

§ 433 Nachverfahren

(1) Ist die Einziehung rechtskräftig angeordnet worden und macht jemand glaubhaft, dass er seine Rechte als Einziehungsbeteiligter ohne sein Verschulden weder im Verfahren des ersten Rechtszuges noch im Berufungsverfahren wahrnehmen können, so kann er in einem Nachverfahren geltend machen, dass die Einziehung ihm gegenüber nicht gerechtfertigt sei.

(2) Das Nachverfahren ist binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zu beantragen, an dem der Antragsteller von der rechtskräftigen Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Der Antrag ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft zwei Jahre verstrichen sind und die Vollstreckung beendet ist.

(3) Durch den Antrag auf Durchführung des Nachverfahrens wird die Vollstreckung der Anordnung der Einziehung nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. Wird in den Fällen des § 73b des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 73c des Strafgesetzbuches, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ein Nachverfahren beantragt, sollen bis zu dessen Abschluss Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsteller unterbleiben.

(4) Für den Umfang der Prüfung gilt § 431 Absatz 1 entsprechend. Wird das vom Antragsteller behauptete Recht nicht erwiesen, ist der Antrag unbegründet.

(5) Vor der Entscheidung kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 421 Absatz 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Einziehung aufheben.

(6) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 Nummer 5 zu dem Zweck, die Einwendungen nach Absatz 1 geltend zu machen, ist ausgeschlossen.⁶⁵⁵

654 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 47 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 eingefügt.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Rechtsmittel gegen das Urteil stehen der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im § 431 bezeichneten Personen zu.

(2) Gegen den Beschluß (§ 431 Abs. 4) ist sofortige Beschwerde zulässig. Absatz 1 gilt entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 432 Anhörung von möglichen Einziehungsbeteiligten im vorbereitenden Verfahren

(1) Ergeben sich im vorbereitenden Verfahren Anhaltspunkte dafür, daß jemand als Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt, so ist er zu hören, wenn dies ausführbar erscheint. § 431 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Erklärt derjenige, der als Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt, daß er gegen die Einziehung Einwendungen vorbringen wolle, und erscheint glaubhaft, daß er ein Recht an dem Gegenstand hat, so gelten, falls er vernommen wird, die Vorschriften über die Vernehmung des Beschuldigten insoweit entsprechend, als seine Verfahrensbeteiligung in Betracht kommt.“

655 QUELLE

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 185 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.1951.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 434 Entscheidung im Nachverfahren

(1) Die Entscheidung über die Einziehung im Nachverfahren trifft das Gericht des ersten Rechtzuges.

(2) Das Gericht entscheidet durch Beschluss, gegen den sofortige Beschwerde zulässig ist.

(3) Über einen zulässigen Antrag wird auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden, wenn die Staatsanwaltschaft oder sonst der Antragsteller es beantragt oder das Gericht dies anordnet; die Vorschriften über die Hauptverhandlung gelten entsprechend. Wer gegen das Urteil eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen.

(4) Ist durch Urteil entschieden, so gilt § 431 Absatz 4 entsprechend.⁶⁵⁶

„(1) Das Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens des Hochverrats öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens mit Beschlagnahme belegt werden. Die Beschlagnahme umfaßt auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt.

(2) Die Vorschriften der §§ 291 bis 293 gelten entsprechend.“

UMNUMMERIERUNG

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat § 433 in § 443 umnummeriert.

QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Von der Eröffnung des Hauptverfahrens an hat der Einziehungsbeteiligte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Befugnisse, die einem Angeklagten zustehen.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 112 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 2 „Strafbefehls- oder Strafverfügungsverfahren vom Erlaß des Strafbefehls oder der Strafverfügung“ durch „Strafbefehlsverfahren vom Erlaß des Strafbefehls“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 433 Stellung des Einziehungsbeteiligten im Hauptverfahren

(1) Von der Eröffnung des Hauptverfahrens an hat der Einziehungsbeteiligte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Befugnisse, die einem Angeklagten zustehen. Im beschleunigten Verfahren gilt dies vom Beginn der Hauptverhandlung, im Strafbefehlsverfahren vom Erlaß des Strafbefehls an.

(2) Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des Einziehungsbeteiligten anordnen. Bleibt der Einziehungsbeteiligte, dessen persönliches Erscheinen angeordnet ist, ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht seine Vorführung anordnen, wenn er unter Hinweis auf diese Möglichkeit durch Zustellung geladen worden ist.“

656 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 434 Vertretung des Einziehungsbeteiligten

(1) Der Einziehungsbeteiligte kann sich in jeder Lage des Verfahrens auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, die als Verteidiger gewählt werden kann, vertreten lassen. Die für die Verteidigung geltenden Vorschriften der §§ 137 bis 139, 145a bis 149 und 218 sind entsprechend anzuwenden.

§ 435 Selbständiges Einziehungsverfahren

(1) Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von dem Antrag absehen, wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat oder das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.

(2) In dem Antrag ist der Gegenstand oder der Geldbetrag, der dessen Wert entspricht, zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, welche Tatsachen die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. Im Übrigen gilt § 200 entsprechend.

(3) Für das weitere Verfahren gelten die §§ 201 bis 204, 207, 210 und 211 entsprechend, soweit dies ausführbar ist. Im Übrigen finden die §§ 424 bis 430 und 433 entsprechende Anwendung.⁶⁵⁷

§ 436 Entscheidung im selbständigen Einziehungsverfahren

(1) Die Entscheidung über die selbständige Einziehung trifft das Gericht, das im Fall der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre. Für die Entscheidung über die selbständige Einziehung ist örtlich zuständig auch das Gericht, in dessen Bezirk der Gegenstand sichergestellt worden ist.

(2) § 423 Absatz 1 Satz 2 und § 434 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.⁶⁵⁸

(2) Das Gericht kann dem Einziehungsbeteiligten einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, die als Verteidiger bestellt werden darf, beordnen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist oder wenn der Einziehungsbeteiligte seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann.“

657 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 435 Terminalsachricht an Einziehungsbeteiligte

(1) Dem Einziehungsbeteiligten wird der Termin zur Hauptverhandlung durch Zustellung bekanntgemacht; § 40 gilt entsprechend.

(2) Mit der Terminalsachricht wird ihm, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist, die Anklageschrift und in den Fällen des § 207 Abs. 2 der Eröffnungsbeschluss mitgeteilt.

(3) Zugleich wird der Einziehungsbeteiligte darauf hingewiesen, daß

1. auch ohne ihn verhandelt werden kann und
2. über die Einziehung auch ihm gegenüber entschieden wird.“

658 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 113 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 41c“ durch „§ 74f“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 436 Durchführung der Hauptverhandlung

(1) Bleibt der Einziehungsbeteiligte in der Hauptverhandlung trotz ordnungsgemäßer Terminalsachricht aus, so kann ohne ihn verhandelt werden. § 235 ist nicht anzuwenden.

(2) Auf Beweisanträge des Einziehungsbeteiligten zur Frage der Schuld des Angeklagten ist § 244 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 6 nicht anzuwenden.

§ 437 Besondere Regelungen für das selbständige Einziehungsverfahren

Bei der Entscheidung über die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches kann das Gericht seine Überzeugung davon, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, insbesondere auf ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des Gegenstandes und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen stützen. Darüber hinaus kann es bei seiner Entscheidung insbesondere auch berücksichtigen

1. das Ergebnis der Ermittlungen zu der Tat, die Anlass für das Verfahren war,
2. die Umstände, unter denen der Gegenstand aufgefunden und sichergestellt worden ist, sowie
3. die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen.⁶⁵⁹

§ 438 Nebenbetroffene am Strafverfahren

(1) Ist über die Einziehung eines Gegenstandes zu entscheiden, ordnet das Gericht an, dass eine Person, die weder Angeschuldigte ist noch als Einziehungsbeteiligte in Betracht kommt, als Nebenbetroffene an dem Verfahren beteiligt wird, soweit es die Einziehung betrifft, wenn es glaubhaft erscheint, dass

1. dieser Person der Gegenstand gehört oder zusteht oder
2. diese Person an dem Gegenstand ein sonstiges Recht hat, dessen Erlöschen nach § 75 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Strafgesetzbuches im Falle der Einziehung angeordnet werden könnte.

Für die Anordnung der Verfahrensbeteiligung gelten § 424 Absatz 2 bis 5 und § 425 entsprechend.

(3) Ordnet das Gericht die Einziehung auf Grund von Umständen an, die einer Entschädigung des Einziehungsbeteiligten entgegenstehen, so spricht es zugleich aus, daß dem Einziehungsbeteiligten eine Entschädigung nicht zusteht. Dies gilt nicht, wenn das Gericht eine Entschädigung des Einziehungsbeteiligten für geboten hält, weil es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen; in diesem Fall entscheidet es zugleich über die Höhe der Entschädigung (§ 74f Abs. 3 des Strafgesetzbuches). Das Gericht weist den Einziehungsbeteiligten zuvor auf die Möglichkeit einer solchen Entscheidung hin und gibt ihm Gelegenheit, sich zu äußern.

(4) War der Einziehungsbeteiligte bei der Verkündung des Urteils nicht zugegen und auch nicht vertreten, so ist ihm das Urteil zuzustellen. Das Gericht kann anordnen, daß Teile des Urteils, welche die Einziehung nicht betreffen, ausgeschieden werden.“

659 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautet:

„§ 437 Überprüfungsumfang im Rechtsmittelverfahren

(1) Im Rechtsmittelverfahren erstreckt sich die Prüfung, ob die Einziehung dem Einziehungsbeteiligten gegenüber gerechtfertigt ist, auf den Schuldspruch des angefochtenen Urteils nur, wenn der Einziehungsbeteiligte insoweit Einwendungen vorbringt und im vorausgegangenen Verfahren ohne sein Verschulden zum Schuldspruch nicht gehört worden ist. Erstreckt sich hiernach die Prüfung auch auf den Schuldspruch, so legt das Gericht die zur Schuld getroffenen Feststellungen zugrunde, soweit nicht das Vorbringen des Einziehungsbeteiligten eine erneute Prüfung erfordert.

(2) Im Berufungsverfahren gilt Absatz 1 nicht, wenn zugleich auf ein Rechtsmittel eines anderen Beteiligten über den Schuldspruch zu entscheiden ist.

(3) Im Revisionsverfahren sind die Einwendungen gegen den Schuldspruch innerhalb der Begründungsfrist vorzubringen.

(4) Wird nur die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung angefochten, so kann über das Rechtsmittel durch Beschluß entschieden werden, wenn die Beteiligten nicht widersprechen. Das Gericht weist sie zuvor auf die Möglichkeit eines solchen Verfahrens und des Widerspruchs hin und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äußern.“

(2) Das Gericht kann anordnen, dass sich die Beteiligung nicht auf die Frage der Schuld des Angeklagten erstreckt, wenn

1. die Einziehung im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 nur unter der Voraussetzung in Betracht kommt, dass der Gegenstand demjenigen gehört oder zusteht, gegen den sich die Einziehung richtet, oder
2. der Gegenstand nach den Umständen, welche die Einziehung begründen können, auch auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts ohne Entschädigung dauerhaft entzogen werden könnte.

§ 424 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 426 bis 434 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 432 Absatz 2 und des § 433 das Gericht den Schuldspruch nicht nachprüft, wenn nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, eine Anordnung nach Absatz 2 zulässig wäre.⁶⁶⁰

§ 439 Der Einziehung gleichstehende Rechtsfolgen

Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes stehen im Sinne der §§ 421 bis 436 der Einziehung gleich.⁶⁶¹

660 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 114 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder durch Strafverfügung“ nach „durch Strafbefehl“ und „oder die Strafverfügung“ nach „der Strafbefehl“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 438 Einziehung durch Strafbefehl

(1) Wird die Einziehung durch Strafbefehl angeordnet, so wird der Strafbefehl auch dem Einziehungsbeteiligten zugestellt. § 435 Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist nur über den Einspruch des Einziehungsbeteiligten zu entscheiden, so gelten § 439 Abs. 3 Satz 1 und § 441 Abs. 2, 3 entsprechend.“

661 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 115 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Satz 2 „und die Vollstreckung beendet ist“ nach „sind“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 439 Nachverfahren

(1) Ist die Einziehung eines Gegenstandes rechtskräftig angeordnet worden und macht jemand glaubhaft, daß er

1. zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung ein Recht an dem Gegenstand gehabt hat, das infolge der Entscheidung beeinträchtigt ist oder nicht mehr besteht, und
2. ohne sein Verschulden weder im Verfahren des ersten Rechtszuges noch im Berufungsverfahren die Rechte des Einziehungsbeteiligten wahrnehmen können,

so kann er in einem Nachverfahren geltend machen, daß die Einziehung ihm gegenüber nicht gerechtfertigt sei. § 360 gilt entsprechend.

§ 440⁶⁶²§ 441⁶⁶³

(2) Das Nachverfahren ist binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zu beantragen, an dem der Antragsteller von der rechtskräftigen Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Der Antrag ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft zwei Jahre verstrichen sind und die Vollstreckung beendet ist.

(3) Das Gericht prüft den Schuldspruch nicht nach, wenn nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, im Strafverfahren eine Anordnung nach § 431 Abs. 2 zulässig gewesen wäre. Im übrigen gilt § 437 Abs. 1 entsprechend.

(4) Wird das vom Antragsteller behauptete Recht nicht erwiesen, so ist der Antrag unbegründet.

(5) Vor der Entscheidung kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Einziehung aufheben, wenn das Nachverfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.

(6) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 Nr. 5 zu dem Zweck, die Einwendungen nach Absatz 1 geltend zu machen, ist ausgeschlossen.“

662 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 116 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „eines Gegenstandes oder des Wertersatzes“ nach „Einziehung“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 440 Selbständiges Einziehungsverfahren

(1) Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist.

(2) In dem Antrag ist der Gegenstand zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, welche Tatsachen die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. Im übrigen gilt § 200 entsprechend.

(3) Die §§ 431 bis 436 und 439 gelten entsprechend.“

663 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 107 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „An die Stelle des Schwurgerichts tritt die Strafkammer.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 441 Verfahren bei Einziehung im Nachverfahren oder selbständigen Einziehungsverfahren

(1) Die Entscheidung über die Einziehung im Nachverfahren (§ 439) trifft das Gericht des ersten Rechtszuges, die Entscheidung über die selbständige Einziehung (§ 440) das Gericht, das im Falle der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre. Für die Entscheidung über die selbständige Einziehung ist örtlich zuständig auch das Gericht, in dessen Bezirk der Gegenstand sichergestellt worden ist.

(2) Das Gericht entscheidet durch Beschluß, gegen den sofortige Beschwerde zulässig ist.

(3) Über einen zulässigen Antrag wird jedoch auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden, wenn die Staatsanwaltschaft oder sonst ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es anordnet; die Vorschriften über die Hauptverhandlung gelten entsprechend. Wer gegen das Urteil eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen.

§ 442⁶⁶⁴**§ 443 Vermögensbeschlagnahme**

(1) Das im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindliche Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände eines Beschuldigten, gegen den wegen einer Straftat nach

1. den §§ 81 bis 83 Abs. 1, § 89a oder § 89c Absatz 1 bis 4, den §§ 94 oder 96 Abs. 1, den §§ 97a oder 100, den §§ 129 oder 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches,
2. einer in § 330 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches in Bezug genommenen Vorschrift unter der Voraussetzung, daß der Beschuldigte verdächtig ist, vorsätzlich Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben, oder unter einer der in § 330 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder nach § 330 Abs. 2, § 330a Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuches,
3. den §§ 51, 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d, Abs. 5, 6 des Waffengesetzes, den §§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes, wenn die Tat vorsätzlich begangen wird, oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
4. einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder einer Straftat nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes

die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, können mit Beschlag belegt werden. Die Beschlagnahme umfaßt auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt. Die Beschlagnahme ist spätestens nach Beendigung der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges aufzuheben.

(2) Die Beschlagnahme wird durch den Richter angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme vorläufig anordnen; die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Richter bestätigt wird.

(3) Die Vorschriften der §§ 291 bis 293 gelten entsprechend.⁶⁶⁵

(4) Ist durch Urteil entschieden, so gilt § 437 Abs. 4 entsprechend.“

664 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 117 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes und Verfallerkklärung stehen im Sinne der §§ 430 bis 441 der Einziehung gleich.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 442 Der Einziehung gleichstehende Rechtsfolgen; Verfallsbeteiligte

(1) Verfall, Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes stehen im Sinne der §§ 430 bis 441 der Einziehung gleich.

(2) Richtet sich der Verfall nach § 73 Abs. 3 oder § 73a des Strafgesetzbuches gegen einen anderen als den Angeschuldigten, so ordnet das Gericht an, daß der andere an dem Verfahren beteiligt wird. Er kann seine Einwendungen gegen die Anordnung des Verfalls im Nachverfahren geltend machen, wenn er ohne sein Verschulden weder im Verfahren des ersten Rechtszuges noch im Berufungsverfahren imstande war, die Rechte des Verfahrensbeteiligten wahrzunehmen. Wird unter diesen Voraussetzungen ein Nachverfahren beantragt, so sollen bis zu dessen Abschluß Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsteller unterbleiben.“

Vierter Abschnitt
Verfahren bei Festsetzung von Geldbuße gegen juristische Personen und
Personenvereinigungen⁶⁶⁶

§ 444 Verfahren

(1) Ist im Strafverfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung zu entscheiden (§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ordnet das Gericht deren Beteiligung an dem Verfahren an, soweit es die Tat betrifft. § 424 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die juristische Person oder die Personenvereinigung wird zur Hauptverhandlung geladen; bleibt ihr Vertreter ohne genügende Entschuldigung aus, so kann ohne sie verhandelt werden. Für ihre Verfahrensbeteiligung gelten im übrigen die §§ 426 bis 428, 429 Absatz 2 und 3 Nummer 1, § 430 Absatz 2 und 4, § 431 Absatz 1 bis 3, § 432 Absatz 1 und, soweit nur über ihren Einspruch zu entscheiden ist, § 434 Absatz 2 und 3 sinngemäß.

665 UMNUMMERIERUNG

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat § 433 in § 443 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindliche Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens nach den §§ 81 bis 83 Abs. 1, §§ 94, 96 Abs. 1, §§ 97a oder 100 des Strafgesetzbuches die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann mit Beschlag belegt werden.“

Artikel 3 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Sie wirkt, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens.“

01.11.1994.—Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. § 330 Abs. 1 bis 4 oder § 330a Abs. 1 des Strafgesetzbuches,“.

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „§ 330 Satz 1“ durch „§ 330 Abs. 1 Satz 1“, „§ 330 Satz 2 Nr. 1 bis 5“ durch „§ 330 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3“ und „§ 330a Abs. 1“ durch „§ 330 Abs. 2, § 330a Abs. 1, 2“ ersetzt.

30.08.2002.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „ , den §§ 129 oder 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ nach „oder 100“ eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „§ 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2“ durch „§§ 51, 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d, Abs. 5, 6“ ersetzt.

04.08.2009.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „§ 89a,“ nach „bis 83 Abs. 1,“ eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „den“ vor „§§ 51“ eingefügt und „§ 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch „den §§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes, wenn die Tat vorsätzlich begangen wird,“ ersetzt.

20.06.2015.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „oder § 89c Absatz 1 bis 4“ nach „§ 89a“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

666 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 118 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat den Fünften Abschnitt in den Vierten Abschnitt unnummeriert.

(3) Für das selbständige Verfahren gelten die §§ 435, 436 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 oder 3 sinngemäß. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk die juristische Person oder die Personenvereinigung ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.⁶⁶⁷

§§ 445 bis 448

Siebentes Buch Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens

Erster Abschnitt Strafvollstreckung

§ 449 Vollstreckbarkeit

Strafurteile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.⁶⁶⁸

§ 450 Anrechnung von Untersuchungshaft und Führerscheinentziehung

(1) Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt die Untersuchungshaft anzurechnen, die der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

(2) Hat nach dem Urteil eine Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins auf Grund des § 111a Abs. 5 Satz 2 fortgedauert, so ist diese Zeit unverkürzt auf das Fahrverbot (§ 44 des Strafgesetzbuches) anzurechnen.⁶⁶⁹

667 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 118 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 26“ durch „§ 30“ ersetzt.

01.08.1986.—Artikel 8 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 Satz 1 „als Nebenfolge der Tat des Angeschuldigten“ nach „Strafverfahren“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 431 Abs. 4, 5“ durch „§ 424 Absatz 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „§§ 432 bis 434, 435 Abs. 3 und 3 Nr. 1, § 436 Abs. 2 und 4, § 437 Abs. 1 bis 3, § 438 Abs. 1“ durch „§§ 426 bis 428, 429 Absatz 2 und 3 Nummer 1, § 430 Absatz 2 und 4, § 431 Absatz 1 bis 3, § 432 Absatz 1“ und „§ 441 Abs. 2, 3“ durch „§ 434 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „§§ 440, 441 Abs. 1 bis 3“ durch „§§ 435, 436 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

668 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

669 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 48 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 eingefügt.

02.01.1965.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 119 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 „§ 37“ durch „§ 44“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

§ 450a Anrechnung einer im Ausland erlittenen Freiheitsentziehung

(1) Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist auch die im Ausland erlittene Freiheitsentziehung anzurechnen, die der Verurteilte in einem Auslieferungsverfahren zum Zwecke der Strafvollstreckung erlitten hat. Dies gilt auch dann, wenn der Verurteilte zugleich zum Zwecke der Strafverfolgung ausgeliefert worden ist.

(2) Bei Auslieferung zum Zwecke der Vollstreckung mehrerer Strafen ist die im Ausland erlittene Freiheitsentziehung auf die höchste Strafe, bei Strafen gleicher Höhe auf die Strafe anzurechnen, die nach der Einlieferung des Verurteilten zuerst vollstreckt wird.

(3) Das Gericht kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft anordnen, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Verurteilten nach dem Erlaß des Urteils, in dem die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmalig geprüft werden konnten, nicht gerechtfertigt ist. Trifft das Gericht eine solche Anordnung, so wird die im Ausland erlittene Freiheitsentziehung, soweit ihre Dauer die Strafe nicht überschreitet, auch in einem anderen Verfahren auf die Strafe nicht angerechnet.⁶⁷⁰

§ 451 Vollstreckungsbehörde

(1) Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde auf Grund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel.

(2) Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nur insoweit zu, als die Landesjustizverwaltung sie ihnen übertragen hat.

(3) Die Staatsanwaltschaft, die Vollstreckungsbehörde ist, nimmt auch gegenüber der Strafvollstreckungskammer bei einem anderen Landgericht die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben wahr. Sie kann ihre Aufgaben der für dieses Gericht zuständigen Staatsanwaltschaft übertragen, wenn dies im Interesse des Verurteilten geboten erscheint und die Staatsanwaltschaft am Ort der Strafvollstreckungskammer zustimmt.⁶⁷¹

§ 452 Begnadigungsrecht

In Sachen, in denen im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden worden ist, steht das Begnadigungsrecht dem Bund zu. In allen anderen Sachen steht es den Ländern zu.⁶⁷²

„(2) Führt nach rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels ein Beschluß unmittelbar die Rechtskraft des Urteils herbei, so gilt für die Berechnung der Strafzeit die Rechtskraft als zu Beginn des Tages der Beschlußfassung eingetreten.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

670 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 108 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

671 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 120 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „als Vollstreckungsbehörde“ nach „Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

Artikel 21 Nr. 120 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

672 ÄNDERUNGEN

§ 453 Nachträgliche Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt

(1) Die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung oder eine Verwarnung mit Strafvorbehalt beziehen (§§ 56a bis 56g, 58, 59a, 59b des Strafgesetzbuches), trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind zu hören. § 246a Absatz 2 und § 454 Absatz 2 Satz 4 gelten entsprechend. Hat das Gericht über einen Widerruf der Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden, so soll es dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben. Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so unterrichtet ihn das Gericht, wenn eine Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder den Straferlaß in Betracht kommt; über Erkenntnisse, die dem Gericht aus anderen Strafverfahren bekannt geworden sind, soll es ihn unterrichten, wenn der Zweck der Bewährungsaufsicht dies angezeigt erscheinen läßt.

(2) Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 ist Beschwerde zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist oder daß die Bewährungszeit nachträglich verlängert worden ist. Der Widerruf der Aussetzung, der Erlaß der Strafe, der Widerruf des Erlasses, die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe und die Feststellung, daß es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (§§ 56f, 56g, 59b des Strafgesetzbuches), können mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.⁶⁷³

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 186 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„In Sachen, in denen der Bundesgerichtshof im ersten Rechtszug entschieden hat, steht das Begnadigungsrecht dem Bund, sonst den Ländern zu.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

673 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 187 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 49 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „und 25“ durch „bis 25a“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 ist Beschwerde zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist oder einen einschneidenden, unzumutbaren Eingriff in die Lebensführung des Beschwerdeführers darstellt oder daß die Bewährungszeit nachträglich verlängert worden ist. Der Widerruf der Aussetzung (§ 25 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs) kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Der Erlaß der Strafe (§ 25 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) ist nicht anfechtbar.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 121 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „beziehen (§§ 24 bis 25a des Strafgesetzbuches)“ durch „oder eine Verwarnung mit Strafvorbehalt beziehen (§§ 56a bis 56g, 58, 59a, 59b des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 121 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Der Beschluß ist zu begründen.“

Artikel 21 Nr. 121 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„Zuständig ist das Gericht, das in der Strafsache im ersten Rechtszug erkannt oder nach § 460 die Gesamtstrafe gebildet hat. Das Gericht kann die nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung ganz oder teilweise dem Amtsgericht übertragen, in dessen Bezirk der Angeklagte

§ 453a Belehrung bei Strafaussetzung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt

(1) Ist der Angeklagte nicht nach § 268a Abs. 3 belehrt worden, so wird die Belehrung durch das für die Entscheidungen nach § 453 zuständige Gericht erteilt. Der Vorsitzende kann mit der Belehrung einen beauftragten oder ersuchten Richter betrauen.

(2) Die Belehrung soll außer in Fällen von geringer Bedeutung mündlich erteilt werden.

(3) Der Angeklagte soll auch über die nachträglichen Entscheidungen belehrt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.⁶⁷⁴

§ 453b Bewährungsüberwachung

(1) Das Gericht überwacht während der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten, namentlich die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie von Anerbieten und Zusagen.

(2) Die Überwachung obliegt dem für die Entscheidungen nach § 453 zuständigen Gericht.⁶⁷⁵

seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Hat das Gericht, dem die nachträglichen Entscheidungen übertragen worden sind, gegen die Übernahme Bedenken, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.“

Artikel 21 Nr. 121 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 im neuen Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautet: „Der Widerruf der Aussetzung, der Erlass der Strafe und der Widerruf des Erlasses (§§ 25, 25a des Strafgesetzbuches) können mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.“

01.05.1986.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.06.1998.—Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat in Abs. 1 Satz 4 „ ; über Erkenntnisse, die dem Gericht aus anderen Strafverfahren bekannt geworden sind, soll es ihn unterrichten, wenn der Zweck der Bewährungsaufsicht dies angezeigt erscheinen läßt“ am Ende eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

674 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 49 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 122 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ und „nach § 453 Abs. 2“ durch „für die Entscheidungen nach § 453“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 109 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 Satz 2 „ein Mitglied des Gerichts beauftragen oder einen Amtsrichter darum ersuchen“ durch „einen beauftragten oder ersuchten Richter betrauen“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

675 QUELLE

01.04.1965.—Artikel 10 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 21 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gericht überwacht während der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten und die Erfüllung der Auflagen. § 24a des Strafgesetzbuchs bleibt unberührt.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 123 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) § 453 Abs. 2 gilt entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 453c Vorläufige Maßnahmen vor Widerruf der Aussetzung

(1) Sind hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Aussetzung widerrufen wird, so kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses, um sich der Person des Verurteilten zu versichern, vorläufige Maßnahmen treffen, notfalls, unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Verurteilte erhebliche Straftaten begehen werde, einen Haftbefehl erlassen.

(2) Die auf Grund eines Haftbefehls nach Absatz 1 erlittene Haft wird auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe angerechnet. § 33 Abs. 4 Satz 1, §§ 114 bis 115a, 119 und 119a gelten entsprechend.⁶⁷⁶

§ 454 Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung

(1) Die Entscheidung, ob die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll (§§ 57 bis 58 des Strafgesetzbuches) sowie die Entscheidung, daß vor Ablauf einer bestimmten Frist ein solcher Antrag des Verurteilten unzulässig ist, trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Staatsanwaltschaft, der Verurteilte und die Vollzugsanstalt sind zu hören. Der Verurteilte ist mündlich zu hören. Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn

1. die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe befürworten und das Gericht die Aussetzung beabsichtigt,
2. der Verurteilte die Aussetzung beantragt hat, zur Zeit der Antragstellung
 - a) bei zeitiger Freiheitsstrafe noch nicht die Hälfte oder weniger als zwei Monate,
 - b) bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als dreizehn Jahre
 der Strafe verbüßt hat und das Gericht den Antrag wegen verfrühter Antragstellung ablehnt oder
3. der Antrag des Verurteilten unzulässig ist (§ 57 Abs. 7, § 57a Abs. 4 des Strafgesetzbuches).

Das Gericht entscheidet zugleich, ob eine Anrechnung nach § 43 Abs. 10 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes ausgeschlossen wird.

(2) Das Gericht holt das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes

1. der lebenslangen Freiheitsstrafe auszusetzen oder
2. einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art auszusetzen und nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen.

Das Gutachten hat sich namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht. Der Sachverständige ist mündlich zu hören, wobei der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten, seinem Verteidiger und der Vollzugsanstalt Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist. Das Gericht kann von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen absehen, wenn der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft darauf verzichten.

676 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 110 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat in Abs. 1 „oder wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Verurteilte erhebliche Straftaten begehen werde“ nach „oder 2“ eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Abs. 2 Satz 2 „und § 119“ durch „, 119 und 119a“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 ist sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

(4) Im übrigen sind § 246a Absatz 2, § 268a Absatz 3, die §§ 268d, 453, 453a Absatz 1 und 3 sowie die §§ 453b und 453c entsprechend anzuwenden. Die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes wird mündlich erteilt; die Belehrung kann auch der Vollzugsanstalt übertragen werden. Die Belehrung soll unmittelbar vor der Entlassung erteilt werden.⁶⁷⁷

677 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 187 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 49 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 10 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 453, 453a Abs. 1 und 3, § 268a Abs. 2 entsprechend.“

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Entscheidung, ob ein Verurteilter bedingt entlassen werden soll (§ 26 des Strafgesetzbuches), trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.“

Artikel 9 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „bedingte Entlassung“ durch „Aussetzung des Strafrestes“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 124 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und Artikel 1 Nr. 111 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Entscheidung, ob die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll (§ 26 des Strafgesetzbuches), trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Staatsanwaltschaft und die Strafvollzugsbehörde sind zu hören. Der Beschluß ist zu begründen.“

(2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 ist sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 453, 453a Abs. 1 und 3, §§ 453b, 268a Abs. 2 entsprechend. Die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes wird mündlich erteilt; sie kann auch dem Leiter der Vollzugsbehörde übertragen werden.“

01.05.1982.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329) hat in Abs. 1 Satz 1 „zeitigen“ nach „einer“ gestrichen und „§§ 57, 58“ durch „§§ 57 bis 58“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn

1. die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt die Aussetzung befürworten und das Gericht die Aussetzung beabsichtigt,
2. der Verurteilte im Zeitpunkt der beantragten Aussetzung noch nicht die Hälfte der Strafe oder weniger als zwei Monate verbüßt hat oder
3. der Antrag des Verurteilten unzulässig ist (§ 57 Abs. 5 des Strafgesetzbuches).“

Artikel 2 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.05.1986.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

31.01.1998.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat Satz 5 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe darf das Gericht nur aussetzen, wenn es zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten, namentlich darüber eingeholt hat, ob keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.“

§ 454a Beginn der Bewährungszeit; Aufhebung der Aussetzung des Strafrestes

(1) Beschließt das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Entlassung, so verlängert sich die Bewährungszeit um die Zeit von der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung bis zur Entlassung.

(2) Das Gericht kann die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Aussetzung aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht mehr verantwortet werden kann; § 454 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. § 57 Abs. 5 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.⁶⁷⁸

§ 454b Vollstreckungsreihenfolge bei Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen; Unterbrechung

(1) Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen sollen unmittelbar nacheinander vollstreckt werden.

(2) Sind mehrere Freiheitsstrafen oder Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken, so unterbricht die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, wenn

1. unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate,
2. im übrigen bei zeitiger Freiheitsstrafe zwei Drittel, mindestens jedoch zwei Monate, oder
3. bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünfzehn Jahre

Artikel 6 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2043) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

28.08.2002.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) hat die Sätze 3 bis 6 in Abs. 2 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 bis 6 lauteten: „Der Sachverständige ist mündlich zu hören. Der Verurteilte, sein Verteidiger, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt sind von dem Termin zu benachrichtigen. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben sie keinen Anspruch. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben.“

31.12.2006.—Artikel 14 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 „Abs. 6“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 453, 453a Abs. 1, 3 sowie der §§ 453b, 453c und 268a Abs. 3 entsprechend.“

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 246a Absatz 2,“ nach „sind“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

678 QUELLE

01.05.1986.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.01.1998.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Gericht kann die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn auf Grund neuer Tatsachen nicht mehr verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird; § 454 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

31.12.2006.—Artikel 14 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 56f“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

der Strafe verbüßt sind. Dies gilt nicht für Strafrechte, die auf Grund Widerrufs ihrer Aussetzung vollstreckt werden. Treten die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe bereits vor Vollstreckbarkeit der später zu vollstreckenden Freiheitsstrafe ein, erfolgt die Unterbrechung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Vollstreckbarkeit.

(3) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckungsbehörde von der Unterbrechung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 absehen, wenn zu erwarten ist, dass nach deren vollständiger Verbüßung die Voraussetzungen einer Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes für eine weitere zu vollstreckende Freiheitsstrafe erfüllt sein werden.

(4) Hat die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung nach Absatz 2 unterbrochen, so trifft das Gericht die Entscheidungen nach den §§ 57 und 57a des Strafgesetzbuches erst, wenn über die Aussetzung der Vollstreckung der Reste aller Strafen gleichzeitig entschieden werden kann.⁶⁷⁹

§ 455 Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit

(1) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

(2) Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist.

(3) Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustand befindet, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrechen, wenn

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. wegen einer Krankheit von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder
3. der Verurteilte sonst schwer erkrankt und die Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann

und zu erwarten ist, daß die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird. Die Vollstreckung darf nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen.⁶⁸⁰

§ 455a Strafausstand aus Gründen der Vollzugsorganisation

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung aufschieben oder ohne Einwilligung des Gefangenen unterbrechen, wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen.

679 QUELLE

01.05.1986.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 14 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 36 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

680 ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat Abs. 4 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Kann die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann der Anstaltsleiter die Vollstreckung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ohne Einwilligung des Gefangenen vorläufig unterbrechen.⁶⁸¹

§ 456 Vorübergehender Aufschub

(1) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

(2) Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

(3) Die Bewilligung kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.⁶⁸²

§ 456a Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert, an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt oder wenn er aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen wird.

(2) Kehrt der Verurteilte zurück, so kann die Vollstreckung nachgeholt werden. Für die Nachholung einer Maßregel der Besserung und Sicherung gilt § 67c Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend. Die Vollstreckungsbehörde kann zugleich mit dem Absehen von der Vollstreckung die Nachholung für den Fall anordnen, dass der Verurteilte zurückkehrt, und hierzu einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl erlassen sowie die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen, insbesondere die Ausschreibung zur Festnahme, veranlassen; § 131 Abs. 4 sowie § 131a Abs. 3 gelten entsprechend.⁶⁸³

681 QUELLE

01.01.1977.—§ 181 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

682 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

683 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 188 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 125 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 125 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ und „§ 42g“ durch „§ 67c Abs. 2“ ersetzt.

01.05.1986.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat in Abs. 1 „ , einer Ersatzfreiheitsstrafe“ nach „Freiheitsstrafe“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Vollstreckungsbehörde kann zugleich mit dem Absehen von der Vollstreckung die Nachholung für den Fall anordnen, daß der Ausgelieferte oder Ausgewiesene zurückkehrt, und hierzu einen Haftbefehl, einen Unterbringungsbefehl oder einen Steckbrief erlassen. Der Verurteilte ist zu befehlen.“

01.07.2002.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144) hat in Abs. 1 „ , an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt“ nach „ausgeliefert“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , der Überstellte“ nach „Ausgelieferte“ eingefügt.

§ 456b⁶⁸⁴

§ 456c Aufschub und Aussetzung des Berufsverbotes

(1) Das Gericht kann bei Erlaß des Urteils auf Antrag oder mit Einwilligung des Verurteilten das Wirksamwerden des Berufsverbots durch Beschluß aufschieben, wenn das sofortige Wirksamwerden des Verbots für den Verurteilten oder seine Angehörigen eine erhebliche, außerhalb seines Zweckes liegende, durch späteres Wirksamwerden vermeidbare Härte bedeuten würde. Hat der Verurteilte einen gesetzlichen Vertreter, so ist dessen Einwilligung erforderlich. § 462 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann unter denselben Voraussetzungen das Berufsverbot aussetzen.

(3) Der Aufschub und die Aussetzung können an die Leistung einer Sicherheit oder an andere Bedingungen geknüpft werden. Aufschub und Aussetzung dürfen den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.

(4) Die Zeit des Aufschubs und der Aussetzung wird auf die für das Berufsverbot festgesetzte Frist nicht angerechnet.⁶⁸⁵

§ 456d⁶⁸⁶

Artikel 3 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „ , Überstellte“ nach „Ausgelieferte“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2015.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) hat in Abs. 1 „ausgewiesen“ durch „abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Ausgelieferte, der Überstellte oder der Ausgewiesene“ durch „Verurteilte“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Ausgelieferte, Überstellte oder Ausgewiesene“ durch „Verurteilte“ ersetzt.

684 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 126 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die neben einer Freiheitsstrafe angeordnet ist, wird erst vollzogen, wenn die Freiheitsstrafe verbüßt, bedingt ausgesetzt oder erlassen ist. Jedoch kann die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt ganz oder teilweise vor der Freiheitsstrafe vollzogen werden.“

685 UMNUMMERIERUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 189 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat § 456d in § 456c umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 127 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Gericht kann bei Erlaß des Urteils auf Antrag oder mit Einwilligung des Verurteilten das Inkrafttreten der Untersagung der Berufsausübung durch Beschluß aufschieben, wenn das sofortige Inkrafttreten des Verbots für den Verurteilten oder seine Angehörigen eine erhebliche, außerhalb seines Zwecks liegende, durch späteres Inkrafttreten vermeidbare Härte bedeuten würde. Hat der Verurteilte einen gesetzlichen Vertreter, so ist dessen Einwilligung erforderlich. § 462 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Artikel 21 Nr. 127 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „die Untersagung der Berufsausübung“ durch „das Berufsverbot“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 457 Ermittlungshandlungen; Vorführungsbefehl, Vollstreckungshaftbefehl

(1) § 161 gilt sinngemäß für die in diesem Abschnitt bezeichneten Zwecke.

(2) Die Vollstreckungsbehörde ist befugt, zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurteilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist. Sie kann einen Vorführungs- oder Haftbefehl auch erlassen, wenn ein Strafgefangener entweicht oder sich sonst dem Vollzug entzieht.

(3) Im übrigen hat in den Fällen des Absatzes 2 die Vollstreckungsbehörde die gleichen Befugnisse wie die Strafverfolgungsbehörde, soweit die Maßnahmen bestimmt und geeignet sind, den Verurteilten festzunehmen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist auf die Dauer der noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe besonders Bedacht zu nehmen. Die notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht des ersten Rechtszuges.⁶⁸⁷

§ 458 Gerichtliche Entscheidungen bei Strafvollstreckung

(1) Wenn über die Auslegung eines Strafurteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(2) Das Gericht entscheidet ferner, wenn in den Fällen des § 454b Absatz 1 bis 3 sowie der §§ 455, 456 und 456c Abs. 2 Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde erhoben werden oder wenn die Vollstreckungsbehörde anordnet, daß an einem Ausgelieferten, Abgeschobenen, Zurückgeschobenen oder Zurückgewiesenen die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung nachgeholt werden soll, und Einwendungen gegen diese Anordnung erhoben werden.

(3) Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. In den Fällen des § 456c Abs. 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen.⁶⁸⁸

686 UMNUMMERIERUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 189 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat § 456d in § 456c unnummeriert.

687 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 128 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Staatsanwaltschaft“ durch „Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 128 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Diese Befugnisse stehen im Falle des § 451 Abs. 3 auch dem Amtsrichter zu.“

01.01.1977.—§ 181 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Abs. 2 aufgehoben, Abs. 1 in Abs. 2 unnummeriert und Abs. 1 und 3 eingefügt. Abs. 2 lautete:

„(2) Auch kann von der Vollstreckungsbehörde zu demselben Zweck ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurteilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

688 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 190 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 129 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

01.05.1986.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat in Abs. 2 „des § 454b Abs. 1 und 2 sowie“ nach „Fällen“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 459 Vollstreckung der Geldstrafe; Anwendung des Justizbeitreibungsgesetzes

Für die Vollstreckung der Geldstrafe gelten die Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.⁶⁸⁹

§ 459a Bewilligung von Zahlungserleichterungen

(1) Nach Rechtskraft des Urteils entscheidet über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen (§ 42 des Strafgesetzbuches) die Vollstreckungsbehörde.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann eine Entscheidung über Zahlungserleichterungen nach Absatz 1 oder nach § 42 des Strafgesetzbuches nachträglich ändern oder aufheben. Dabei darf sie von einer vorausgegangenen Entscheidung zum Nachteil des Verurteilten nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel abweichen.

(3) Entfällt die Vergünstigung nach § 42 Satz 2 des Strafgesetzbuches, die Geldstrafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, so wird dies in den Akten vermerkt. Die Vollstreckungsbehörde kann erneut eine Zahlungserleichterung bewilligen.

(4) Die Entscheidung über Zahlungserleichterungen erstreckt sich auch auf die Kosten des Verfahrens. Sie kann auch allein hinsichtlich der Kosten getroffen werden.⁶⁹⁰

§ 459b Anrechnung von Teilbeträgen

Teilbeträge werden, wenn der Verurteilte bei der Zahlung keine Bestimmung trifft, zunächst auf die Geldstrafe, dann auf die etwa angeordneten Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens angerechnet.⁶⁹¹

01.08.2015.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) hat in Abs. 2 „oder Ausgewiesenen“ durch „, Abgeschobenen, Zurückgeschobenen oder Zurückgewiesenen“ ersetzt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 2 „Abs. 1 und 2“ durch „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

689 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 191 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 130 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Kann eine Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eingetretenen Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in diese Freiheitsstrafe umzuwandeln.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 15 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat in der Überschrift und im Wortlaut jeweils „der Justizbeitreibungsordnung“ durch „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.

690 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 130 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

31.12.2006.—Artikel 14 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Sie kann Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

691 QUELLE

§ 459c Beitreibung der Geldstrafe

(1) Die Geldstrafe oder der Teilbetrag der Geldstrafe wird vor Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit nur beigetrieben, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen erkennbar ist, daß sich der Verurteilte der Zahlung entziehen will.

(2) Die Vollstreckung kann unterbleiben, wenn zu erwarten ist, daß sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird.

(3) In den Nachlaß des Verurteilten darf die Geldstrafe nicht vollstreckt werden.⁶⁹²

§ 459d Unterbleiben der Vollstreckung einer Geldstrafe

(1) Das Gericht kann anordnen, daß die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn

1. in demselben Verfahren Freiheitsstrafe vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt worden ist oder
2. in einem anderen Verfahren Freiheitsstrafe verhängt ist und die Voraussetzungen des § 55 des Strafgesetzbuches nicht vorliegen

und die Vollstreckung der Geldstrafe die Wiedereingliederung des Verurteilten erschweren kann.

(2) Das Gericht kann eine Entscheidung nach Absatz 1 auch hinsichtlich der Kosten des Verfahrens treffen.⁶⁹³

§ 459e Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

(1) Die Ersatzfreiheitsstrafe wird auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde vollstreckt.

(2) Die Anordnung setzt voraus, daß die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann oder die Vollstreckung nach § 459c Abs. 2 unterbleibt.

(3) Wegen eines Teilbetrages, der keinem vollen Tag Freiheitsstrafe entspricht, darf die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht angeordnet werden.

(4) Die Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht vollstreckt, soweit die Geldstrafe entrichtet oder beigetrieben wird oder die Vollstreckung nach § 459d unterbleibt. Absatz 3 gilt entsprechend.⁶⁹⁴

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 130 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

692 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 130 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

693 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 130 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

694 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 130 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 459f Unterbleiben der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe

Das Gericht ordnet an, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre.⁶⁹⁵

§ 459g Vollstreckung von Nebenfolgen

(1) Die Anordnung der Einziehung oder der Unbrauchbarmachung einer Sache wird dadurch vollstreckt, dass die Sache demjenigen, gegen den sich die Anordnung richtet, weggenommen wird. Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes.

(2) Für die Vollstreckung der Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, gelten die §§ 459, 459a sowie 459c Absatz 1 und 2 entsprechend.

(3) Die §§ 102 bis 110, 111c Absatz 1 und 2, § 111f Absatz 1, § 111k Absatz 1 und 2 sowie § 131 Absatz 1 gelten entsprechend.

(4) Das Gericht ordnet den Ausschluss der Vollstreckung der Einziehung nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches an, soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, erloschen ist.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder die Vollstreckung sonst unverhältnismäßig wäre. Die Vollstreckung wird wieder aufgenommen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die einer Anordnung nach Satz 1 entgegenstehen.⁶⁹⁶

§ 459h Entschädigung des Verletzten

(1) Ein nach den §§ 73 bis 73b des Strafgesetzbuches eingezogener Gegenstand wird dem Verletzten, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten erwachsen ist, oder dessen Rechtsnachfolger zurückübertragen. Gleiches gilt, wenn der Gegenstand nach § 76a Absatz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, eingezogen worden ist. In den

695 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 130 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

696 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 130 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Wird die Sache bei diesen Personen nicht vorgefunden, so haben sie auf Antrag der Vollstreckungsbehörde bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib der Sache abzugeben. § 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1, 3, 5, die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 459g Vollstreckung der Nebenfolgen; Anwendung der Justizbeitreibungsordnung

(1) Ist der Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung einer Sache angeordnet worden, so wird die Anordnung dadurch vollstreckt, daß die Sache dem Verurteilten oder dem Verfalls- oder Einziehungsbeteiligten weggenommen wird. Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung.

(2) Für die Vollstreckung von Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, gelten die §§ 459, 459a, 459c Abs. 1, 2 und § 459d entsprechend.“

Fällen des § 75 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches wird der eingezogene Gegenstand dem Verletzten oder dessen Rechtsnachfolger herausgegeben, wenn dieser sein Recht fristgerecht bei der Vollstreckungsbehörde angemeldet hat.

(2) Hat das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, angeordnet, wird der Erlös aus der Verwertung der auf Grund des Vermögensarrestes oder der Einziehungsanordnung gepfändeten Gegenstände an den Verletzten, dem ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder an dessen Rechtsnachfolger ausgekehrt. § 111i gilt entsprechend.⁶⁹⁷

§ 459i Mitteilungen

(1) Der Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsanordnung nach den §§ 73 bis 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, wird dem Verletzten unverzüglich mitgeteilt. Die Mitteilung ist zuzustellen; § 111l Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Mitteilung ist im Fall der Einziehung des Gegenstandes mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 1 und auf das Verfahren nach § 459j zu verbinden. Im Fall der Einziehung des Wertersatzes ist sie mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 2 und das Verfahren nach den §§ 459k bis 459m zu verbinden.⁶⁹⁸

§ 459j Verfahren bei Rückübertragung und Herausgabe

(1) Der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger hat seinen Anspruch auf Rückübertragung oder Herausgabe nach § 459h Absatz 1 binnen sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden.

(2) Ergibt sich die Anspruchsberechtigung des Antragstellers ohne weiteres aus der Einziehungsanordnung und den ihr zugrundeliegenden Feststellungen, so wird der eingezogene Gegenstand an den Antragsteller zurückübertragen oder herausgegeben. Andernfalls bedarf es der Zulassung durch das Gericht. Das Gericht lässt die Rückübertragung oder Herausgabe nach Maßgabe des

697 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 130 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 459h Einwendungen gegen vollstreckungsbehördliche Entscheidungen; Zuständigkeit

Über Einwendungen gegen die Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 459a, 459c, 459e und 459g entscheidet das Gericht.“

698 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für die Vollstreckung der Vermögensstrafe (§ 43a des Strafgesetzbuches) gelten die §§ 459, 459a, 459b, 459c, 459e, 459f und 459h sinngemäß.

(2) In den Fällen der §§ 111o, 111p ist die Maßnahme erst nach Beendigung der Vollstreckung aufzuheben.“

QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 459h Absatz 1 zu. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller seine Anspruchsberechtigung nicht glaubhaft macht; § 294 der Zivilprozessordnung ist anzuwenden.

(3) Vor der Entscheidung über die Rückübertragung oder Herausgabe ist derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, zu hören. Dies gilt nur, wenn die Anhörung ausführbar erscheint.

(4) Bei Versäumung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist ist unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(5) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 kann der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger seinen Anspruch auf Rückübertragung oder Herausgabe nach § 459h Absatz 1 geltend machen, indem er ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt.⁶⁹⁹

§ 459k Verfahren bei Auskehrung des Verwertungserlöses

(1) Der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger hat seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Absatz 2 binnen sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Höhe des Anspruchs zu bezeichnen.

(2) Ergeben sich die Anspruchsberechtigung des Antragstellers und die Anspruchshöhe ohne weiteres aus der Einziehungsanordnung und den ihr zugrunde liegenden Feststellungen, so wird der Verwertungserlös in diesem Umfang an den Antragsteller ausgekehrt. Andernfalls bedarf es der Zulassung durch das Gericht. Das Gericht lässt die Auskehrung des Verwertungserlöses nach Maßgabe des § 459h Absatz 2 zu. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller seine Anspruchsberechtigung nicht glaubhaft macht; § 294 der Zivilprozessordnung ist anzuwenden.

(3) Vor der Entscheidung über die Auskehrung ist derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, zu hören. Dies gilt nur, wenn die Anhörung ausführbar erscheint.

(4) Bei Versäumung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist ist unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(5) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 kann der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Absatz 2 geltend machen, indem er ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt. Einem vollstreckbaren Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung stehen bestandskräftige öffentlich-rechtliche Vollstreckungstitel über Geldforderungen gleich.⁷⁰⁰

§ 459l Ansprüche des Betroffenen

(1) Legt derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vor, aus dem sich ergibt, dass dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten erwachsen ist, kann er verlangen, dass der eingezogene Gegenstand nach Maßgabe des § 459h Absatz 1 an den Verletzten oder dessen Rechtsnachfolger zurückübertragen oder herausgegeben wird. § 459j Absatz 2 gilt entsprechend.

699 QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

700 QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Befriedigt derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes richtet, den Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, kann er im Umfang der Befriedigung Ausgleich aus dem Verwertungserlös verlangen, soweit unter den Voraussetzungen des § 459k Absatz 2 Satz 1 der Verwertungserlös an den Verletzten nach § 459h Absatz 2 auszukehren gewesen wäre. § 459k Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Befriedigung des Anspruchs muss in allen Fällen durch eine Quitting des Verletzten oder dessen Rechtsnachfolgers glaubhaft gemacht werden. Der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger ist vor der Entscheidung über den Ausgleichsanspruch zu hören, wenn dies ausführbar erscheint.⁷⁰¹

§ 459m Entschädigung in sonstigen Fällen

(1) In den Fällen des § 111i Absatz 3 wird der Überschuss an den Verletzten oder dessen Rechtsnachfolger ausgekehrt, der ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt. § 459k Absatz 2 und 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Auskehrung ist ausgeschlossen, wenn zwei Jahre seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens verstrichen sind. In den Fällen des § 111i Absatz 2 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, wenn ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt wird.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder nach Abschluss der Auskehrung des Verwertungserlöses bei der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, ein Gegenstand gepfändet wird.⁷⁰²

§ 459n Zahlungen auf Wertersatzeinziehung

Leistet derjenige, gegen den sich die Anordnung richtet, Zahlungen auf die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, so gelten § 459h Absatz 2 sowie die §§ 459k und 459m entsprechend.⁷⁰³

§ 459o Einwendungen gegen vollstreckungsrechtliche Entscheidungen

Über Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 459a, 459c, 459e sowie 459g bis 459m entscheidet das Gericht.⁷⁰⁴

§ 460 Nachträgliche Gesamtstrafenbildung

Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 55 des Strafgesetzbuches) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen.⁷⁰⁵

701 QUELLE
01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

702 QUELLE
01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

703 QUELLE
01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

704 QUELLE
01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

705 ÄNDERUNGEN

§ 461 Anrechnung des Aufenthalts in einem Krankenhaus

(1) Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Fall eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.⁷⁰⁶

§ 462 Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen; sofortige Beschwerde

(1) Die nach § 450a Abs. 3 Satz 1, §§ 458 bis 461 notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Dies gilt auch für die Wiederverleihung verlorener Fähigkeiten und Rechte (§ 45b des Strafgesetzbuches), die Aufhebung des Vorbehalts der Einziehung und die nachträgliche Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes (§ 74f Absatz 1 Satz 4 des Strafgesetzbuches), die nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes (§ 76 des Strafgesetzbuches) sowie für die Verlängerung der Verjährungsfrist (§ 79b des Strafgesetzbuches).

(2) Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte zu hören. Ordnet das Gericht eine mündliche Anhörung an, so kann es bestimmen, dass sich der Verurteilte dabei an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Anhörung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Verurteilte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Das Gericht kann von der Anhörung des Verurteilten in den Fällen einer Entscheidung nach § 79b des Strafgesetzbuches absehen, wenn infolge bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Anhörung nicht ausführbar ist.

(3) Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Unterbrechung der Vollstreckung anordnet, hat aufschiebende Wirkung.⁷⁰⁷

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „§ 79“ durch „§ 76“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 131 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „§ 76“ durch „§ 55“ ersetzt.

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Werden mehrere Vermögensstrafen auf eine Gesamtvermögensstrafe zurückgeführt, so darf diese die Höhe der verwirkten höchsten Strafe auch dann nicht unterschreiten, wenn deren Höhe den Wert des Vermögens des Verurteilten zum Zeitpunkt der nachträglichen gerichtlichen Entscheidung übersteigt.“

706 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

707 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 192 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst.

Artikel 3 Abs. I Nr. 193 desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat in Abs. 3 Satz 2 „dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug erlassen, so setzt der Bundesgerichtshof oder das Oberlandesgericht“ durch „einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug erlassen, so setzt dieses“ ersetzt.

§ 462a Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und des erstinstanzlichen Gerichts

(1) Wird gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so ist für die nach den §§ 453, 454, 454a und 462 zu treffenden Entscheidungen die Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befaßt wird, aufgenommen ist. Diese Strafvollstreckungskammer bleibt auch zuständig für Entscheidungen, die zu treffen sind, nachdem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen oder die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafvollstreckungskammer kann einzelne Entscheidungen nach § 462 in Verbindung mit § 458 Abs. 1 an das Gericht des ersten Rechtszuges abgeben; die Abgabe ist bindend.

(2) In anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen ist das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig. Das Gericht kann die nach § 453 zu treffenden Entscheidungen ganz oder zum Teil an das Amtsgericht abgeben, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat; die Abgabe ist bindend. Abweichend von Absatz 1 ist in den dort bezeichneten Fällen das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig, wenn es die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten hat und eine Entscheidung darüber gemäß § 66a Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches noch möglich ist.

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 24 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch für die Aufhebung des Vorbehalts der Einziehung und die nachträgliche Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes (§ 40b Abs. 2 Satz 3, § 40c Abs. 4 des Strafgesetzbuches).“

Artikel 2 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „dem Bundesgerichtshof oder“ nach „von“ gestrichen.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 132 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und Artikel 1 Nr. 112 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die bei der Strafvollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§ 458 bis 461) werden von dem Gericht des ersten Rechtszuges ohne mündliche Verhandlung erlassen. Dies gilt auch für die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf die Vollstreckung einer Geldstrafe beziehen (§ 28 Abs. 2, § 29 Abs. 4 des Strafgesetzbuches), für die Wiederverleihung verlorener Fähigkeiten und Rechte (§ 33 des Strafgesetzbuches), die Aufhebung des Vorbehalts der Einziehung und die nachträgliche Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes (§ 40b Abs. 2 Satz 3, § 40c Abs. 4 des Strafgesetzbuches).

(2) Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

(3) Kommt es auf die Festsetzung einer Gesamtstrafe an (§ 460), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung dem Gericht zu, das auf die schwerste Straftat, oder bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, dem, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urteil von einem Gericht eines höheren Rechtszuges erlassen, so setzt das Gericht des ersten Rechtszuges die Gesamtstrafe fest; war eines der Strafurteile von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug erlassen, so setzt dieses die Gesamtstrafe fest.

(4) Gegen diese Entscheidungen ist, sofern sie nicht von einem Oberlandesgericht erlassen sind, sofortige Beschwerde zulässig.“

01.05.1986.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.11.2013.—Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 17 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 74b Abs. 2 Satz 3“ durch „§ 74f Absatz 1 Satz 4“ und „von Verfall oder Einziehung des“ durch „der Einziehung des“ ersetzt.

(3) In den Fällen des § 460 entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges. Waren die verschiedenen Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung dem Gericht zu, das auf die schwerste Straftat oder bei Straftaten gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt hat, und falls hiernach mehrere Gerichte zuständig sein würden, dem Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urteil von einem Gericht eines höheren Rechtszuges erlassen, so setzt das Gericht des ersten Rechtszuges die Gesamtstrafe fest; war eines der Urteile von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug erlassen, so setzt das Oberlandesgericht die Gesamtstrafe fest. Wäre ein Amtsgericht zur Bildung der Gesamtstrafe zuständig und reicht seine Strafgewalt nicht aus, so entscheidet die Strafkammer des ihm übergeordneten Landgerichts.

(4) Haben verschiedene Gerichte den Verurteilten in anderen als den in § 460 bezeichneten Fällen rechtskräftig zu Strafe verurteilt oder unter Strafvorbehalt verwarnt, so ist nur eines von ihnen für die nach den §§ 453, 454, 454a und 462 zu treffenden Entscheidungen zuständig. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet die Strafvollstreckungskammer; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) An Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges, wenn das Urteil von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug erlassen ist. Das Oberlandesgericht kann die nach den Absätzen 1 und 3 zu treffenden Entscheidungen ganz oder zum Teil an die Strafvollstreckungskammer abgeben. Die Abgabe ist bindend; sie kann jedoch vom Oberlandesgericht widerrufen werden.

(6) Gericht des ersten Rechtszuges ist in den Fällen des § 354 Abs. 2 und des § 355 das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen worden ist, und in den Fällen, in denen im Wiederaufnahmeverfahren eine Entscheidung nach § 373 ergangen ist, das Gericht, das diese Entscheidung getroffen hat.⁷⁰⁸

§ 463 Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Die Vorschriften über die Strafvollstreckung gelten für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 453 gilt auch für die nach den §§ 68a bis 68d des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen.

(3) § 454 Abs. 1, 3 und 4 gilt auch für die nach § 67c Abs. 1, § 67d Abs. 2 und 3, § 67e Abs. 3, den §§ 68e, 68f Abs. 2 und § 72 Abs. 3 des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen. In den Fällen des § 68e des Strafgesetzbuches bedarf es einer mündlichen Anhörung des Verurteilten nicht. § 454 Abs. 2 findet in den Fällen des § 67d Absatz 2 und 3 und des § 72 Absatz 3 des Strafgesetzbuches unabhängig von den dort genannten Straftaten sowie bei Prüfung der Voraussetzungen des § 67c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches auch unabhängig davon, ob das Gericht eine

708 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 194 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 132 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Amtsgericht darf seine Strafgewalt auch bei der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe (§ 460) nicht überschreiten. Ist nach § 462 Abs. 3 das Amtsgericht zur Bildung der Gesamtstrafe zuständig und reicht seine Strafgewalt nicht aus, so entscheidet die Strafkammer des ihm übergeordneten Landgerichts.“

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 6 eingefügt.

01.05.1986.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 jeweils „ , 454a“ nach „454“ eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Aussetzung erwägt, entsprechende Anwendung. Zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 67d Abs. 3 des Strafgesetzbuches sowie der nachfolgenden Entscheidungen nach § 67d Abs. 2 des Strafgesetzbuches hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen namentlich zu der Frage einzuholen, ob von dem Verurteilten weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden, bestellt das Gericht dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, rechtzeitig vor einer Entscheidung nach § 67c Absatz 1 des Strafgesetzbuches einen Verteidiger.

(4) Im Rahmen der Überprüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) nach § 67e des Strafgesetzbuches ist eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen, in der der Verurteilte untergebracht ist. Das Gericht soll nach jeweils drei Jahren, ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen. Der Sachverständige darf weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst gewesen sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten, in dem sich die untergebrachte Person befindet, noch soll er das letzte Gutachten bei einer vorangegangenen Überprüfung erstellt haben. Der Sachverständige, der für das erste Gutachten im Rahmen einer Überprüfung der Unterbringung herangezogen wird, soll auch nicht das Gutachten in dem Verfahren erstellt haben, in dem die Unterbringung oder deren späterer Vollzug angeordnet worden ist. Mit der Begutachtung sollen nur ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen. Dem Sachverständigen ist Einsicht in die Patientendaten des Krankenhauses über die untergebrachte Person zu gewähren. § 454 Abs. 2 gilt entsprechend. Der untergebrachten Person, die keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für die Überprüfung der Unterbringung, bei der nach Satz 2 das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden soll, einen Verteidiger.

(5) § 455 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet ist. Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden und verfällt der Verurteilte in Geisteskrankheit, so kann die Vollstreckung der Maßregel aufgeschoben werden. § 456 ist nicht anzuwenden, wenn die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung angeordnet ist.

(6) § 462 gilt auch für die nach § 67 Absatz 3, 5 Satz 2 und Absatz 6, den §§ 67a, 67c Abs. 2, § 67d Abs. 5 und 6, den §§ 67g, 67h, 69a Abs. 7, den §§ 70a und 70b des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen. In den Fällen des § 67d Absatz 6 des Strafgesetzbuches ist der Verurteilte mündlich zu hören. Das Gericht erklärt die Anordnung von Maßnahmen nach § 67m Abs. 1 Satz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs für sofort vollziehbar, wenn erhebliche rechtswidrige Taten des Verurteilten drohen.

(7) Für die Anwendung des § 462a Abs. 1 steht die Führungsaufsicht in den Fällen des § 67c Abs. 1, des § 67d Abs. 2 bis 6 und des § 68f des Strafgesetzbuches der Aussetzung eines Strafrestes gleich.

(8) Wird die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollstreckt, bestellt das Gericht dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, für die Verfahren über die auf dem Gebiet der Vollstreckung zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen einen Verteidiger. Die Bestellung hat rechtzeitig vor der ersten gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen und gilt auch für jedes weitere Verfahren, solange die Bestellung nicht aufgehoben wird.⁷⁰⁹

709 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 195 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat „oder eine Buße“ gestrichen.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 133 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des Artikel 3 Nr. 3 lit. e des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe ergangenen Entscheidung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.“

§ 463a Zuständigkeit und Befugnisse der Aufsichtsstellen

(1) Die Aufsichtsstellen (§ 68a des Strafgesetzbuches) können zur Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Erfüllung von Weisungen von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen. Ist der Aufenthalt des Verurteilten nicht bekannt, kann der Leiter der Führungsaufsichtsstelle seine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 131a Abs. 1) anordnen.

(2) Die Aufsichtsstelle kann für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anordnen, daß der Verurteilte zur Beobachtung anläßlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, ausgeschrieben wird. § 163e Abs. 2 gilt entsprechend. Die Anordnung

01.05.1986.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat in Abs. 5 „§ 67d Abs. 5,“ nach „Abs. 2,“ eingefügt.

31.01.1998.—Artikel 6 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 1, 3 und 4“ nach „§ 454“ und „und 3“ nach „§ 67d Abs. 2“ eingefügt.

Artikel 6 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 bis 5 eingefügt.

29.07.2004.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) hat in Abs. 5 „und 6“ nach „§ 67d Abs. 5“ eingefügt.

18.04.2007.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat in Abs. 5 „§§ 67g,“ durch „§§ 67g, 67h,“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

20.07.2007.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1327) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 454 Abs. 2 findet unabhängig von den dort genannten Straftaten in den Fällen des § 67d Abs. 2 und 3, des § 67c Abs. 1 und des § 72 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechende Anwendung.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b, c und d desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 6 in Abs. 5 bis 7 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 7 „Abs. 2, 4“ durch „Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat in Abs. 3 Satz 4 „aufgrund seines Hanges“ nach „Verurteilten“ gestrichen.

01.06.2013.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 3 Satz 3 „unabhängig von den dort genannten Straftaten in den Fällen des § 67d Abs. 2 und 3, des § 67c Abs. 1 und des § 72 Abs. 3 des Strafgesetzbuches“ durch „in den Fällen des § 67d Absatz 2 und 3 und des § 72 Absatz 3 des Strafgesetzbuches unabhängig von den dort genannten Straftaten sowie bei Prüfung der Voraussetzungen des § 67c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches auch unabhängig davon, ob das Gericht eine Aussetzung erwägt,“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren nach Satz 4 einen Verteidiger.“

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2016.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610) hat Abs. 4 geändert. Abs. 4 lautete:

„(4) Im Rahmen der Überprüfungen nach § 67e des Strafgesetzbuches soll das Gericht nach jeweils fünf Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63) das Gutachten eines Sachverständigen einholen. Der Sachverständige darf weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst gewesen sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten, in dem sich die untergebrachte Person befindet. Dem Sachverständigen ist Einsicht in die Patientendaten des Krankenhauses über die untergebrachte Person zu gewähren. § 454 Abs. 2 gilt entsprechend. Der untergebrachten Person, die keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren nach Satz 1 einen Verteidiger.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Abs. 3, Abs. 5 Satz 2“ durch „Absatz 3, 5 Satz 2 und Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

trifft der Leiter der Führungsaufsichtsstelle. Die Erforderlichkeit der Fortdauer der Maßnahme ist mindestens jährlich zu überprüfen.

(3) Auf Antrag der Aufsichtsstelle kann das Gericht einen Vorführungsbefehl erlassen, wenn der Verurteilte einer Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 oder Nr. 11 des Strafgesetzbuchs ohne genügende Entschuldigung nicht nachgekommen ist und er in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in diesem Fall seine Vorführung zulässig ist. Soweit das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist, entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die Aufsichtsstelle erhebt und speichert bei einer Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches mit Hilfe der von der verurteilten Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung; soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der verurteilten Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

1. zur Feststellung des Verstoßes gegen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuches,
2. zur Ergreifung von Maßnahmen der Führungsaufsicht, die sich an einen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuches anschließen können,
3. zur Ahndung eines Verstoßes gegen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuches,
4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder
5. zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art oder einer Straftat nach § 129a Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 2 hat die Verarbeitung der Daten zur Feststellung von Verstößen nach Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Strafgesetzbuches automatisiert zu erfolgen und sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Die Aufsichtsstelle kann die Erhebung und Verarbeitung der Daten durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen; diese sind verpflichtet, dem Ersuchen der Aufsichtsstelle zu genügen. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 2 genannten Zwecke verwendet werden. Bei jedem Abruf der Daten sind zumindest der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und der Bearbeiter zu protokollieren; § 488 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Werden innerhalb der Wohnung der verurteilten Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwertet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren.

(5) Örtlich zuständig ist die Aufsichtsstelle, in deren Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Hat der Verurteilte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Aufsichtsstelle örtlich zuständig, in deren Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte.⁷¹⁰

710 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 196 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 3 neu gefasst.

23.01.1953.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) § 462 gilt auch für die nach den §§ 42f bis 42h und § 42l Abs. 4 des Strafgesetzbuchs zu treffenden Entscheidungen.“

02.01.1965.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat in Abs. 3 „42m Abs. 4 des Strafgesetzbuchs“ durch „§ 42n Abs. 7 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

§ 463b Beschlagnahme von Führerscheinen

(1) Ist ein Führerschein nach § 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Strafgesetzbuches amtlich zu verwahren und wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(2) Ausländische Führerscheine können zur Eintragung eines Vermerks über das Fahrverbot oder über die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperre (§ 44 Abs. 2 Satz 4, § 69b Abs. 2 des Strafgesetzbuches) beschlagnahmt werden.

(3) Der Verurteilte hat, wenn der Führerschein bei ihm nicht vorgefunden wird, auf Antrag der Vollstreckungsbehörde bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib abzugeben. § 883 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.⁷¹¹

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 133 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vorschriften über die Strafvollstreckung gelten für die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist der Aufschub der Vollstreckung auf Grund des § 455 Abs. 1, bei der Sicherungsverwahrung der Aufschub auf Grund des § 456 nicht zulässig.

(3) § 462 gilt auch für die nach den §§ 42f bis 42h, 42l Abs. 4 und § 42n Abs. 7 des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen.“

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

18.04.2007.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 „oder einer Straftat nach § 129a Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches“ am Ende eingefügt.

711 QUELLE

02.01.1965.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 134 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „§ 37“ durch „§ 44“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 134 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§ 37“ durch „§ 44“ und „§ 42o“ durch „§ 69b“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 134 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.1979.—Artikel 3 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) § 459g Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

01.01.1999.—Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, ber. BGBl. 1998 I S. 583) hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 1, 3, 5“ durch „Abs. 1 und 4“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 1 „Abs. 3 Satz 2“ durch „Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Abs. 3 Satz 3“ durch „Abs. 2 Satz 4“ und „Fahrausweise“ durch „Führerscheine“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „oder der Fahrausweis“ nach „Führerschein“ gestrichen.

01.01.2013.—Artikel 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 3 Satz 2 „bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913 der Zivilprozeßordnung gelten“ durch „und 3 der Zivilprozeßordnung gilt“ ersetzt.

§ 463c Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

(1) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet worden, so wird die Entscheidung dem Berechtigten zugestellt.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 wird nur vollzogen, wenn der Antragsteller oder ein an seiner Stelle Antragsberechtigter es innerhalb eines Monats nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung verlangt.

(3) Kommt der Verleger oder der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift seiner Verpflichtung nicht nach, eine solche Bekanntmachung in das Druckwerk aufzunehmen, so hält ihn das Gericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu fünfundzwanzigtausend Euro oder von Zwangshaft bis zu sechs Wochen dazu an. Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden. § 462 gilt entsprechend.

(4) Für die Bekanntmachung im Rundfunk gilt Absatz 3 entsprechend, wenn der für die Programmgestaltung Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nachkommt.⁷¹²

§ 463d Gerichtshilfe

Zur Vorbereitung der nach den §§ 453 bis 461 zu treffenden Entscheidungen kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen; dies kommt insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes in Betracht, sofern nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist.⁷¹³

Zweiter Abschnitt Kosten des Verfahrens

§ 464 Kosten- und Auslagenentscheidung; sofortige Beschwerde

(1) Jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

(2) Die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, trifft das Gericht in dem Urteil oder in dem Beschluß, der das Verfahren abschließt.

(3) Gegen die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen ist die sofortige Beschwerde zulässig; sie ist unzulässig, wenn eine Anfechtung der in Absatz 1 genannten Hauptentscheidung durch den Beschwerdeführer nicht statthaft ist. Das Beschwerdegericht ist an die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, gebunden. Wird gegen das Urteil, soweit

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

712 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 135 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 3 Satz 1 „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

713 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 135 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat „; dies kommt insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes in Betracht, sofern nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist“ am Ende eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

es die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen betrifft, sofortige Beschwerde und im übrigen Berufung oder Revision eingelegt, so ist das Berufungs- oder Revisionsgericht, solange es mit der Berufung oder Revision befaßt ist, auch für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde zuständig.⁷¹⁴

§ 464a Kosten des Verfahrens; notwendige Auslagen

(1) Kosten des Verfahrens sind die Gebühren und Auslagen der Staatskasse. Zu den Kosten gehören auch die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstandenen sowie die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat. Zu den Kosten eines Antrags auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens gehören auch die zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens (§§ 364a und 364b) entstandenen Kosten, soweit sie durch einen Antrag des Verurteilten verursacht sind.

(2) Zu den notwendigen Auslagen eines Beteiligten gehören auch

1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten, und
2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erstatten sind.⁷¹⁵

§ 464b Kostenfestsetzung

Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat, wird auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht des ersten Rechtszuges festgesetzt. Auf Antrag ist auszusprechen, dass die festgesetzten Kosten und Auslagen von der Anbringung des Festsetzungsantrags an zu verzinsen sind. Auf die Höhe des Zinssatzes, das Verfahren und auf die Vollstreckung der Entscheidung sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 311 Absatz 2 beträgt die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde zwei

714 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 197 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 neu gefasst.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat, wird auf Antrag eines Beteiligten durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Auf das Verfahren und auf die Vollstreckung der Entscheidung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 136 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „ , jede Strafverfügung“ nach „Strafbefehl“ gestrichen.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Gegen die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen ist sofortige Beschwerde zulässig.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

715 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 137 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 2 „Strafe, Nebenstrafe oder Nebenfolge oder einer vom Gericht angeordneten Maßregel der Sicherung und Besserung“ durch „Rechtsfolge der Tat“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 113 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Wochen. Zur Bezeichnung des Nebenklägers kann im Kostenfestsetzungsbeschluss die Angabe der vollständigen Anschrift unterbleiben.⁷¹⁶

§ 464c Kosten bei Bestellung eines Dolmetschers oder Übersetzers für den Angeschuldigten

Ist für einen Angeschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert ist, ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen worden, so werden die dadurch entstandenen Auslagen dem Angeschuldigten auferlegt, soweit er diese durch schuldhaftes Säumnis oder in sonstiger Weise schuldhaft unnötig verursacht hat; dies ist außer im Falle des § 467 Abs. 2 ausdrücklich auszusprechen.⁷¹⁷

§ 464d Verteilung der Auslagen nach Bruchteilen

Die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen der Beteiligten können nach Bruchteilen verteilt werden.⁷¹⁸

§ 465 Kostentragungspflicht des Verurteilten

(1) Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen deren er verurteilt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird. Eine Verurteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt wird oder das Gericht von Strafe absieht.

(2) Sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Auslagen entstanden und sind diese Untersuchungen zugunsten des Angeklagten

716 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 114 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Satz 2 eingefügt.

01.07.1994.—Artikel 8 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) hat in Satz 1 „den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ durch „das Gericht des ersten Rechtszuges“ ersetzt.

01.08.2002.—Artikel 16 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat die Sätze 2 und 3 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Auf Antrag ist auszusprechen, daß die festgesetzten Kosten und Auslagen von der Anbringung des Festsetzungsantrags an mit vier vom Hundert zu verzinsen sind. Auf das Verfahren und auf die Vollstreckung der Entscheidung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat Satz 4 eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 38 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat Satz 4 eingefügt.

717 QUELLE

01.07.1989.—Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2002.—Artikel 16 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat „taub oder stumm“ durch „hör- oder sprachbehindert“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

718 QUELLE

01.07.1994.—Artikel 8 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

ausgegangen, so hat das Gericht die entstandenen Auslagen teilweise oder auch ganz der Staatskasse aufzuerlegen, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten. Dies gilt namentlich dann, wenn der Angeklagte wegen einzelner abtrennbarer Teile einer Tat oder wegen einzelner von mehreren Gesetzesverletzungen nicht verurteilt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die notwendigen Auslagen des Angeklagten. Das Gericht kann anordnen, dass die Erhöhung der Gerichtsgebühren im Falle der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters ganz oder teilweise unterbleibt, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten.

(3) Stirbt ein Verurteilter vor eingetretener Rechtskraft des Urteils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.⁷¹⁹

§ 466 Haftung Mitverurteilter für Auslagen als Gesamtschuldner

(1) Mitangeklagte, gegen die in bezug auf dieselbe Tat auf Strafe erkannt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für die durch die Tätigkeit eines bestellten Verteidigers oder eines Dolmetschers und die durch die Vollstreckung, die einstweilige Unterbringung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten sowie für Auslagen, die durch Untersuchungshandlungen, die ausschließlich gegen einen Mitangeklagten gerichtet waren, entstanden sind.

(2) (weggefallen)⁷²⁰

§ 467 Kosten und notwendige Auslagen bei Freispruch, Nichteröffnung und Einstellung

(1) Soweit der Angeschuldigte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, fallen die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse zur Last.

719 ÄNDERUNGEN

01.08.1952.—Artikel 15 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 401) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstandenen sowie die Kosten der Vollstreckung einer Strafe, Nebenstrafe oder Nebenfolge oder einem vom Gericht angeordneten Maßregel der Sicherung und Besserung.“

Artikel 2 Nr. 23 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 138 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 138 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine Verurteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn das Gericht von Strafe absieht.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

720 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 139 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 139 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung, die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung entstandenen Kosten.“

Artikel 21 Nr. 139 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind Auslagen durch Untersuchungshandlungen entstanden, die ausschließlich gegen einen Mitangeklagten gerichtet waren, so hat das Gericht den anderen Mitangeklagten von der Mithaftung für diese Auslagen zu befreien.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Die Kosten des Verfahrens, die der Angeschuldigte durch eine schuldhafte Säumnis verursacht hat, werden ihm auferlegt. Die ihm insoweit entstandenen Auslagen werden der Staatskasse nicht auferlegt.

(3) Die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten werden der Staatskasse nicht auferlegt, wenn der Angeschuldigte die Erhebung der öffentlichen Klage dadurch veranlaßt hat, daß er in einer Selbstanzeige vorgetäuscht hat, die ihm zur Last gelegte Tat begangen zu haben. Das Gericht kann davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn er

1. die Erhebung der öffentlichen Klage dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zur Beschuldigung geäußert hat, oder
2. wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht.

(4) Stellt das Gericht das Verfahren nach einer Vorschrift ein, die dies nach seinem Ermessen zuläßt, so kann es davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen.

(5) Die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten werden der Staatskasse nicht auferlegt, wenn das Verfahren nach vorangegangener vorläufiger Einstellung (§ 153a) endgültig eingestellt wird.⁷²¹

721 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 50 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.04.1965.—Artikel 10 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhafte Versäumnis verursacht hat.“

Artikel 10 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder wird das Verfahren gegen ihn eingestellt, so fallen die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last; dem Angeschuldigten werden nur solche Kosten auferlegt, die er durch eine schuldhafte Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden. Sie sind ihr aufzuerlegen, wenn das Verfahren die Unschuld des Angeschuldigten ergeben oder dargetan hat, daß gegen ihn ein begründeter Verdacht nicht vorliegt; § 2 des Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 in der Fassung des Gesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1000) gilt entsprechend.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn gegen den Angeschuldigten die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet wird.

(4) Über die Verpflichtung der Staatskasse nach Absatz 2 entscheidet das Gericht durch besonderen Beschluß gleichzeitig mit der Entscheidung nach Absatz 1. Wird eine solche Entscheidung auf ein Rechtsmittel von neuem getroffen, so wird auch über die Verpflichtung der Staatskasse nach Absatz 2 von neuem Beschluß gefaßt.

(5) Der Beschluß nach Absatz 4 wird nur durch Zustellung bekanntgemacht. Er wird erst zugestellt, wenn die Entscheidung nach Absatz 1 rechtskräftig geworden ist. Er kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Das Beschwerdegericht ist an die tatsächlichen Feststellungen in der Entscheidung nach Absatz 1 gebunden.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 140 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 140 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 115 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „außer Verfolgung gesetzt oder wird“ durch „die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder“ ersetzt.

§ 467a Auslagen der Staatskasse bei Einstellung nach Anklagerücknahme

(1) Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage zurück und stellt sie das Verfahren ein, so hat das Gericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben war, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten die diesem erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. § 467 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.

(2) Die einem Nebenbeteiligten (§ 424 Absatz 1, § 438 Absatz 1, §§ 439, 444 Abs. 1 Satz 1) erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Nebenbeteiligten der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten auferlegen.

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist unanfechtbar.⁷²²

§ 468 Kosten bei Straffreierklärung

Bei wechselseitigen Beleidigungen wird die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer oder beide für straffrei erklärt werden.⁷²³

01.07.1994.—Artikel 8 Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird der Angeschuldigte freigesprochen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt, so fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse zur Last.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

722 QUELLE

01.04.1965.—Artikel 10 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage zurück und stellt sie das Verfahren ein (§ 170 Abs. 2 Satz 1), so kann das Gericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben war, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten die diesem erwachsenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 141 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 116 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt, nachdem sie dem Beschuldigten und seinem Verteidiger den Abschluß der Ermittlungen mitgeteilt hat (§ 169a Abs. 2). Die Entscheidung trifft das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.“

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Gegen die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist die sofortige Beschwerde zulässig.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 2 „§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442, 444“ durch „§ 424 Absatz 1, § 438 Absatz 1, §§ 439, 444“ ersetzt.

723 ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat „oder Körperverletzungen“ nach „Beleidigungen“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 469 Kostentragungspflicht des Anzeigenden bei leichtfertiger oder vorsätzlicher Erstattung einer unwahren Anzeige

(1) Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine vorsätzlich oder leichtfertig erstattete unwahre Anzeige veranlaßt worden, so hat das Gericht dem Anzeigenden, nachdem er gehört worden ist, die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen. Die einem Nebenbeteiligten (§ 424 Absatz 1, § 438 Absatz 1, §§ 439, 444 Abs. 1 Satz 1) erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht dem Anzeigenden auferlegen.

(2) War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so ergeht die Entscheidung auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist unanfechtbar.⁷²⁴

§ 470 Kosten bei Zurücknahme des Strafantrags

Wird das Verfahren wegen Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so hat der Antragsteller die Kosten sowie die dem Beschuldigten und einem Nebenbeteiligten (§ 424 Absatz 1, § 438 Absatz 1, §§ 439, 444 Abs. 1 Satz 1) erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen. Sie können dem Angeklagten oder einem Nebenbeteiligten auferlegt werden, soweit er sich zur Übernahme bereit erklärt, der Staatskasse, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.⁷²⁵

§ 471 Kosten bei Privatklage

(1) In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

724 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 198 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist ein wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine vorsätzlich oder leichtfertig erstattete unwahre Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem er gehört worden ist, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.“

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442, 444“ durch „§ 424 Absatz 1, § 438 Absatz 1, §§ 439, 444“ ersetzt.

725 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 199 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 51 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Satz 2 eingefügt.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wird das Verfahren wegen Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so hat der Antragsteller die Kosten sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen. Sie können dem Angeklagten auferlegt werden, soweit er sich zur Übernahme bereit erklärt, der Staatskasse, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Satz 1 „§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442, 444“ durch „§ 424 Absatz 1, § 438 Absatz 1, §§ 439, 444“ ersetzt.

(2) Wird die Klage gegen den Beschuldigten zurückgewiesen oder wird dieser freigesprochen oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.

(3) Das Gericht kann die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegen, wenn

1. es den Anträgen des Privatklägers nur zum Teil entsprochen hat;
2. es das Verfahren nach § 383 Abs. 2 (§ 390 Abs. 5) wegen Geringfügigkeit eingestellt hat;
3. Widerklage erhoben worden ist.

(4) Mehrere Privatkläger haften als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt hinsichtlich der Haftung mehrerer Beschuldigter für die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen.⁷²⁶

§ 472 Notwendige Auslagen des Nebenklägers

(1) Die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen sind dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn er wegen einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger betrifft. Die notwendigen Auslagen für einen psychosozialen Prozessbegleiter des Nebenklägers können dem Angeklagten nur bis zu der Höhe auferlegt werden, in der sich im Falle der Beiordnung des psychosozialen Prozessbegleiters die Gerichtsgebühren erhöhen würden. Von der Auferlegung der notwendigen Auslagen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten.

(2) Stellt das Gericht das Verfahren nach einer Vorschrift, die dies nach seinem Ermessen zuläßt, ein, so kann es die in Absatz 1 genannten notwendigen Auslagen ganz oder teilweise dem Angeklagten auferlegen, soweit dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Stellt das Gericht das Verfahren nach vorangegangener vorläufiger Einstellung (§ 153a) endgültig ein, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die notwendigen Auslagen, die einem zum Anschluß als Nebenkläger Berechtigten in Wahrnehmung seiner Befugnisse nach § 406h erwachsen sind. Gleiches gilt für die notwendigen Auslagen eines Privatklägers, wenn die Staatsanwaltschaft nach § 377 Abs. 2 die Verfolgung übernommen hat.

(4) § 471 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.⁷²⁷

726 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 200 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 29 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Die zu erstattenden Auslagen umfassen auch die Entschädigung für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Hat sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, so sind die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 91 der Zivilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 117 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 2 „der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder“ durch „die Klage gegen den Beschuldigten zurückgewiesen oder wird dieser“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

727 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 201 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 8 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.“

§ 472a Kosten und notwendige Auslagen bei Adhäsionsverfahren

(1) Soweit dem Antrag auf Zuerkennung eines aus der Straftat erwachsenen Anspruchs stattgegeben wird, hat der Angeklagte auch die dadurch entstandenen besonderen Kosten und die notwendigen Auslagen des Verletzten zu tragen.

(2) Sieht das Gericht von der Entscheidung über den Antrag ab, wird ein Teil des Anspruchs dem Verletzten nicht zuerkannt oder nimmt der Verletzte den Antrag zurück, so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen gerichtlichen Auslagen und die insoweit den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt. Die gerichtlichen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.⁷²⁸

§ 472b Kosten und notwendige Auslagen bei Nebenbeteiligung

(1) Wird die Einziehung, der Vorbehalt der Einziehung, die Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes angeordnet, so können dem Nebenbeteiligten die durch seine Beteiligung erwachsenen besonderen Kosten auferlegt werden. Die dem Nebenbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen können, soweit es der Billigkeit entspricht, dem Angeklagten, im selbständigen Verfahren auch einem anderen Nebenbeteiligten auferlegt werden.

(2) Wird eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt, so hat diese die Kosten des Verfahrens entsprechend den §§ 465, 46 zu tragen.

(2) Wird von der Anordnung einer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Nebenfolgen oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung abgese-

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 30 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 5“ durch „bis 4“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 142 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird in dem Falle des § 175 der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so sind auf den Antragsteller die Vorschriften des § 471 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Das Gericht kann jedoch den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder teilweise befreien.

(2) Der Antragsteller ist zu hören, bevor eine Entscheidung zu seinem Nachteil ergeht.“

QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 17 lit. b des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 406g“ durch „406h“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „Hiervon“ durch „Von der Auferlegung der notwendigen Auslagen“ ersetzt.

728 QUELLE

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 202 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 143 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „oder einer Buße“ nach „Anspruchs“ gestrichen.

Artikel 21 Nr. 143 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , wird die Zuerkennung einer Buße abgelehnt“ nach „zuerkannt“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

hen, so können die dem Nebenbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten auferlegt werden.⁷²⁹

§ 473 Kosten bei zurückgenommenem oder erfolglosem Rechtsmittel; Kosten der Wiedereinsetzung

(1) Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. Hat der Beschuldigte das Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder zurückgenommen, so sind ihm die dadurch dem Nebenkläger oder dem zum Anschluß als Nebenkläger Berechtigten in Wahrnehmung seiner Befugnisse nach § 406h erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen. Hat im Falle des Satzes 1 allein der Nebenkläger ein Rechtsmittel eingelegt oder durchgeführt, so sind ihm die dadurch erwachsenen notwendigen Auslagen des Beschuldigten aufzuerlegen. Für die Kosten des Rechtsmittels und die notwendigen Auslagen der Beteiligten gilt § 472a Abs. 2 entsprechend, wenn eine zulässig erhobene sofortige Beschwerde nach § 406a Abs. 1 Satz 1 durch einen Rechtszug abschließende Entscheidung unzulässig geworden ist.

(2) Hat im Falle des Absatzes 1 die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel zuungunsten des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten (§ 424 Absatz 1, §§ 439, 444 Abs. 1 Satz 1) eingelegt, so sind die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das von der Staatsanwaltschaft zugunsten des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten eingelegte Rechtsmittel Erfolg hat.

(3) Hat der Beschuldigte oder ein anderer Beteiligter das Rechtsmittel auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt und hat ein solches Rechtsmittel Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beteiligten der Staatskasse aufzuerlegen.

(4) Hat das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen und die entstandenen Auslagen teilweise oder auch ganz der Staatskasse aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten. Dies gilt entsprechend für die notwendigen Auslagen der Beteiligten.

(5) Ein Rechtsmittel gilt als erfolglos, soweit eine Anordnung nach § 69 Abs. 1 oder § 69b Abs. 1 des Strafgesetzbuches nur deshalb nicht aufrechterhalten wird, weil ihre Voraussetzungen wegen der Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Abs. 1) oder einer Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 69a Abs. 6 des Strafgesetzbuches) nicht mehr vorliegen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Kosten und die notwendigen Auslagen, die durch einen Antrag

1. auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens oder

729 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 31 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 144 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Verfall,“ nach „Wird“ eingefügt, das Komma nach „Unbrauchbarmachung“ durch „oder“ ersetzt und „oder Verfallerklärung“ nach „Zustandes“ gestrichen.

01.07.1994.—Artikel 8 Abs. 6 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt“ nach „angeordnet“ gestrichen.

Artikel 8 Abs. 6 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird von der Anordnung oder Festsetzung einer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Nebenfolgen abgesehen, so können die dem Nebenbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten auferlegt werden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Verfall,“ nach „Wird“ gestrichen.

2. auf ein Nachverfahren (§ 433) verursacht worden sind.

(7) Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.⁷³⁰

§ 473a Kosten und notwendige Auslagen bei gesonderter Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Ermittlungsmaßnahme

Hat das Gericht auf Antrag des Betroffenen in einer gesonderten Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Ermittlungsmaßnahme oder ihres Vollzuges zu befinden, bestimmt es zugleich, von wem die Kosten und die notwendigen Auslagen der Beteiligten zu tragen sind. Diese sind, soweit die Maßnahme oder ihr Vollzug für rechtswidrig erklärt wird, der Staatskasse, im Übrigen dem Antragsteller aufzuerlegen. § 304 Absatz 3 und § 464 Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.⁷³¹

Achtes Buch

Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke, Dateiregelungen, länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister⁷³²

730 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 32 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Gericht die Gebühr ermäßigen und die entstandenen Auslagen angemessen verteilen.

(2) Dasselbe gilt von den Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

(3) Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.“

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 5 und 6 in Abs. 6 und 7 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 406g“ durch „§ 406h“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442, 444“ durch „§ 424 Absatz 1, §§ 439, 444“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 2 „§ 439“ durch „§ 433“ ersetzt.

731 QUELLE

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

732 QUELLE

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Überschrift des Buches eingefügt.

ÄNDERUNGEN

Erster Abschnitt
Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke⁷³³

§ 474 Auskünfte und Akteneinsicht für Justizbehörden und andere öffentliche Stellen

(1) Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden erhalten Akteneinsicht, wenn dies für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist.

(2) Im Übrigen sind Auskünfte aus Akten an öffentliche Stellen zulässig, soweit

1. die Auskünfte zur Feststellung, Durchsetzung oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind,
2. diesen Stellen in sonstigen Fällen auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermittelt werden dürfen oder soweit nach einer Übermittlung von Amts wegen die Übermittlung weiterer personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder
3. die Auskünfte zur Vorbereitung von Maßnahmen erforderlich sind, nach deren Erlass auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren an diese Stellen übermittelt werden dürfen.

Die Erteilung von Auskünften an die Nachrichtendienste richtet sich nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 des MAD-Gesetzes und § 23 des BND-Gesetzes sowie den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder die Akteneinsicht begehrende Stelle unter Angabe von Gründen erklärt, dass die Erteilung einer Auskunft zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht ausreichen würde.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 können amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigt werden.

(5) Akten können in den Fällen der Absätze 1 und 3 zur Einsichtnahme übersandt werden.

(6) Landesgesetzliche Regelungen, die parlamentarischen Ausschüssen ein Recht auf Akteneinsicht einräumen, bleiben unberührt.⁷³⁴

12.08.2000.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Überschrift des Buches neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister“.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat in der Überschrift des Buches „Informationen“ durch „Daten“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Überschrift des Buches neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Schutz und Verwendung von Daten“.

733 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat in der Überschrift des Abschnitts „Informationen“ durch „Daten“ ersetzt.

734 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 203 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„In den zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes im ersten Rechtszug gehörenden Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Bundeskasse aufzuerlegen.“

UMNUMMERIERUNG

§ 474a⁷³⁵**§ 475 Auskünfte und Akteneinsicht für Privatpersonen und sonstige Stellen**

(1) Für eine Privatperson und für sonstige Stellen kann, unbeschadet der Vorschrift des § 406e, ein Rechtsanwalt Auskünfte aus Akten erhalten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Auskünfte sind zu versagen, wenn der hiervon Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder nach Darlegung dessen, der Akteneinsicht begehrt, zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses nicht ausreichen würde.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 können amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigt werden. Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit Akteneinsicht gewährt wird und nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können auch Privatpersonen und sonstigen Stellen Auskünfte aus den Akten erteilt werden.⁷³⁶

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat § 474a in § 474 unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 145 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wird nach einem Urteil gegen einen Abwesenden die Hauptverhandlung erneuert (§ 282c), so können ihm die Kosten der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.“

QUELLE

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

12.08.2000.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat § 474 in § 492 unnummeriert.

QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 jeweils „Informationen“ durch „Daten“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2016.—Artikel 3 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 8“ durch „§ 23“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 12 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,“ nach „Bundesverfassungsschutzgesetzes,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „, die noch in Papierform vorliegen,“ nach „Akten“ eingefügt.

735 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 204 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

UMNUMMERIERUNG

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat § 474a in § 474 unnummeriert.

§ 476 Auskünfte und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Akteneinsicht gewährt werden. Die Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Daten angeordnet hat.

(5) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

736 QUELLE

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

12.08.2000.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat § 475 in § 493 unnummeriert.

QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 aufgehoben.

(8) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Daten nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.⁷³⁷

§ 477 Datenübermittlung und Verwendungsbeschränkungen

(1) Auskünfte können auch durch Überlassung von Abschriften aus den Akten erteilt werden.

(2) Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens, auch die Gefährdung des Untersuchungszwecks in einem anderen Strafverfahren, oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die auf Grund einer solchen Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken in anderen Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach diesem Gesetz hätte angeordnet werden dürfen. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme der in Satz 2 bezeichneten Art erlangt worden sind, ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen nur verwendet werden

1. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
2. für die Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist, sowie
3. nach Maßgabe des § 476.

§ 100e Absatz 6, § 100i Abs. 2 Satz 2, § 101a Absatz 4 und 5 und § 108 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) In Verfahren, in denen

1. der Angeklagte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde oder
2. die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis für Behörden aufgenommen wird und seit der Rechtskraft der Entscheidung mehr als zwei Jahre verstrichen sind,

dürfen Auskünfte aus den Akten und Akteneinsicht an nichtöffentliche Stellen nur gewährt werden, wenn ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Information glaubhaft gemacht ist und der frühere Beschuldigte kein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Empfänger, soweit dieser eine öffentliche Stelle oder ein Rechtsanwalt ist. Die übermittelnde Stelle prüft in diesem Falle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

737 QUELLE

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

12.08.2000.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat § 476 in § 494 unnummeriert.

QUELLE

12.08.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2, Abs. 5 Satz 1 und 2, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 und 2 und Abs. 8 jeweils „Informationen“ durch „Daten“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 3 „ , die in Papierform vorliegen,“ nach „Akten“ eingefügt.

(5) Die nach den §§ 474, 475 erlangten personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt wurde. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt. Wird eine Auskunft ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts erteilt, so ist auf die Zweckbindung hinzuweisen.⁷³⁸

§ 478 Entscheidung über Auskunft oder Akteneinsicht; Rechtsbehelfe

(1) Über die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Die Staatsanwaltschaft ist auch nach Erhebung der öffentlichen Klage befugt, Auskünfte zu erteilen. Die Staatsanwaltschaft kann die Behörden des Polizeidienstes, die die Ermittlungen geführt haben oder führen, ermächtigen, in den Fällen des § 475 Akteneinsicht und Auskünfte zu erteilen. Gegen deren Entscheidung kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft eingeholt werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden des Polizeidienstes oder eine entsprechende Akteneinsicht ist ohne Entscheidung nach

738 QUELLE

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

12.08.2000.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat § 477 in § 495 unnummeriert.

QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841) hat in Abs. 2 Satz 2 „100c Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 110a“ durch „110a“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Auskünfte aus Akten und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens oder besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Informationen, die erkennbar durch eine Maßnahme nach den §§ 98a, 100a, 110a und 163f ermittelt worden sind, dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens, zur Abwehr von erheblichen Gefahren und für die Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist, übermittelt werden. Eine Verwendung nach § 476 ist zulässig, wenn Gegenstand der Forschung eine der in Satz 2 genannten Vorschriften ist. § 481 bleibt unberührt.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Informationen“ durch „Daten“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , auch die Gefährdung des Untersuchungszwecks in einem anderen Strafverfahren,“ nach „Strafverfahrens“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

18.12.2015.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) hat in Abs. 2 Satz 4 „ , § 101a Absatz 4 und 5“ nach „Satz 2“ eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 39 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 2 Satz 4 „§ 100d Abs. 5“ durch „§ 100e Absatz 6“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 5 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„(5) § 32f Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Verwendung der nach den §§ 474 und 475 erlangten personenbezogenen Daten für andere Zwecke zulässig ist, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt.“

Satz 1 zulässig, es sei denn, es bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Übermittlung oder der Akteneinsicht.

(2) Aus beigezogenen Akten, die nicht Aktenbestandteil sind, dürfen Auskünfte nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Zustimmung der Stelle nachweist, um deren Akten es sich handelt; Gleiches gilt für die Akteneinsicht.

(3) In den Fällen des § 475 kann gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar, solange die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.⁷³⁹

§ 479 Datenübermittlung von Amts wegen

(1) Von Amts wegen dürfen personenbezogene Daten aus Strafverfahren Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten für Zwecke der Strafverfolgung sowie den zuständigen Behörden und Gerichten für Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten übermittelt werden, soweit diese Informationen aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich sind.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen aus einem Strafverfahren ist auch zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Vollstreckung von Strafen oder von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder die Vollstreckung oder Durchführung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes,
2. den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen,
3. Entscheidungen in Strafsache, insbesondere über die Strafaussetzung zur Bewährung oder deren Widerruf, in Bußgeld- oder Gnadensachen.

(3) § 477 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 478 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.⁷⁴⁰

739 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat in Abs. 1 Satz 5 „Informationen“ durch „Daten“ ersetzt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Abs. 3 Satz 1 „nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch „durch das nach § 162 zuständige Gericht“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.“

26.07.2012.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) hat in Abs. 1 Satz 5 „ , es sei denn, es bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Übermittlung oder der Akteneinsicht“ am Ende eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

740 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.2002.—Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2864) hat in Abs. 1 „sowie den zuständigen Behörden und Gerichten für Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten“ nach „Strafverfolgung“ eingesetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Informationen“ durch „Daten“ ersetzt.

§ 480 Unberührt bleibende Übermittlungsregelungen

Besondere gesetzliche Bestimmungen, die die Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren anordnen oder erlauben, bleiben unberührt.⁷⁴¹

§ 481 Verwendung personenbezogener Daten für polizeiliche Zwecke

(1) Die Polizeibehörden dürfen nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Daten aus Strafverfahren verwenden. Zu den dort genannten Zwecken dürfen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte an Polizeibehörden personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermitteln oder Akteneinsicht gewähren. Mitteilungen nach Satz 2 können auch durch Bewährungshelfer erfolgen, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich und eine rechtzeitige Übermittlung durch die in Satz 2 genannten Stellen nicht gewährleistet ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen, in denen die Polizei ausschließlich zum Schutz privater Rechte tätig wird.

(2) Die Verwendung ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(3) Hat die Polizeibehörde Zweifel, ob eine Verwendung personenbezogener Daten nach dieser Bestimmung zulässig ist, gilt § 478 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.⁷⁴²

§ 482 Mitteilung des Aktenzeichens und des Verfahrensausgangs an die Polizei

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit der Angelegenheit befasst war, ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde in den Fällen des Absatzes 1 über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

741 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat „Informationen“ durch „Daten“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

742 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Informationen“ durch „Daten“ ersetzt.

26.07.2012.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) hat in Abs. 1 Satz 2 „und Gerichte“ nach „Strafverfolgungsbehörden“ und „oder Akteneinsicht gewähren“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 40 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nach Absatz 2 von Amts wegen nicht mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingelegt hat.⁷⁴³

Zweiter Abschnitt Dateiregelungen⁷⁴⁴

§ 483 Datenverarbeitung für Zwecke des Strafverfahrens

(1) Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe dürfen personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist.

(2) Die Daten dürfen auch für andere Strafverfahren, die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Gnadensachen genutzt werden.

(3) Erfolgt in einer Datei der Polizei die Speicherung zusammen mit Daten, deren Speicherung sich nach den Polizeigesetzen richtet, so ist für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Rechte der Betroffenen das für die speichernde Stelle geltende Recht maßgeblich.⁷⁴⁵

§ 484 Datenverarbeitung für Zwecke künftiger Strafverfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Strafverfolgungsbehörden dürfen für Zwecke künftiger Strafverfahren

1. die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die zuständige Stelle und das Aktenzeichen,
3. die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden,
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
5. die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht nebst Angabe der gesetzlichen Vorschriften

in Dateien speichern, verändern und nutzen.

(2) Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und Tatbeteiligten dürfen sie in Dateien nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Tatbeteiligten oder sonstiger Erkenntnisse

743 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 2 „eines Abdrucks“ nach „Übersendung“ gestrichen.

744 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

745 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Grund zu der Annahme besteht, dass weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu führen sind. Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist die Speicherung, Veränderung und Nutzung nach Satz 1 unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Landesregierungen bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung das Nähere über die Art der Daten, die nach Absatz 2 für Zwecke künftiger Strafverfahren gespeichert werden dürfen. Dies gilt nicht für Daten in Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

(4) Die Verwendung personenbezogener Daten, die für Zwecke künftiger Strafverfahren in Dateien der Polizei gespeichert sind oder werden, richtet sich, ausgenommen die Verwendung für Zwecke eines Strafverfahrens, nach den Polizeigesetzen.⁷⁴⁶

§ 485 Datenverarbeitung für Zwecke der Vorgangsverwaltung

Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe dürfen personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Eine Nutzung für die in § 483 bezeichneten Zwecke ist zulässig. Eine Nutzung für die in § 484 bezeichneten Zwecke ist zulässig, soweit die Speicherung auch nach dieser Vorschrift zulässig wäre. § 483 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.⁷⁴⁷

§ 486 Gemeinsame Dateien

(1) Die personenbezogenen Daten können für die in den §§ 483 bis 485 genannten Stellen in gemeinsamen Dateien gespeichert werden.

(2) Bei länderübergreifenden gemeinsamen Dateien gilt für Schadenersatzansprüche eines Betroffenen § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.⁷⁴⁸

746 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.03.2005.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Tatzeiten,“

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „und die nähere Bezeichnung der Straftaten“ am Ende gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 151 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

747 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

748 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 487 Übermittlung gespeicherter Daten; Auskunft aus einer Datei

(1) Die nach den §§ 483 bis 485 gespeicherten Daten dürfen den zuständigen Stellen übermittelt werden, soweit dies für die in diesen Vorschriften genannten Zwecke, für Zwecke eines Gnadenverfahrens, des Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen erforderlich ist. § 477 Abs. 2 und § 485 Satz 3 gelten entsprechend. Bewährungshelfer dürfen personenbezogene Daten von Verurteilten, die unter Aufsicht gestellt sind, an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs übermitteln, wenn diese Daten für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder zur Entlassungsvorbereitung, erforderlich sind.

(2) Außerdem kann Auskunft aus einer Datei erteilt werden, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes Akteneinsicht oder Auskunft aus den Akten gewährt werden könnte. Entsprechendes gilt für Mitteilungen nach den §§ 479, 480 und 481 Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(4) Die nach den §§ 483 bis 485 gespeicherten Daten dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke übermittelt werden. § 476 gilt entsprechend.

(5) Besondere gesetzliche Bestimmungen, die die Übermittlung von Daten aus einem Strafverfahren anordnen oder erlauben, bleiben unberührt.

(6) Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.⁷⁴⁹

§ 488 Automatisierte Verfahren für Datenübermittlungen

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens ist für Übermittlungen nach § 487 Abs. 1 zwischen den in § 483 Abs. 1 genannten Stellen zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(2) Für die Festlegung zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens gilt § 10 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. Diese bedarf der Zustimmung der für die Speichernde

23.05.2001.—Artikel 8e des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) hat in Abs. 2 „§ 7“ durch „§ 8“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

749 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , des Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen“ nach „Gnadenverfahrens“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

und die abrufende Stelle jeweils zuständigen Bundes- und Landesministerien. Die speichernde Stelle übersendet die Festlegungen der Stelle, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Sie soll bei jedem zehnten Abruf zumindest den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, die Kennung der abrufenden Stelle und das Aktenzeichen des Empfängers protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach zwölf Monaten zu löschen.⁷⁵⁰

§ 489 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder sich aus Anlass einer Einzelbearbeitung ergibt, dass die Kenntnis der Daten für die in den §§ 483, 484, 485 jeweils bezeichneten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Es sind ferner zu löschen

1. nach § 483 gespeicherte Daten mit der Erledigung des Verfahrens, soweit ihre Speicherung nicht nach den §§ 484, 485 zulässig ist,
2. nach § 484 gespeicherte Daten, soweit die Prüfung nach Absatz 4 ergibt, dass die Kenntnis der Daten für den in § 484 bezeichneten Zweck nicht mehr erforderlich ist und ihre Speicherung nicht nach § 485 zulässig ist,
3. nach § 485 gespeicherte Daten, sobald ihre Speicherung zur Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Als Erledigung des Verfahrens gilt die Erledigung bei der Staatsanwaltschaft oder, sofern die öffentliche Klage erhoben wurde, bei Gericht. Ist eine Strafe oder eine sonstige Sanktion angeordnet worden, ist der Abschluss der Vollstreckung oder der Erlass maßgeblich. Wird das Verfahren eingestellt und hindert die Einstellung die Wiederaufnahme der Verfolgung nicht, so ist das Verfahren mit Eintritt der Verjährung als erledigt anzusehen.

(4) Die speichernde Stelle prüft nach festgesetzten Fristen, ob nach § 484 gespeicherte Daten zu löschen sind. Die Frist beträgt

1. bei Beschuldigten, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, zehn Jahre,
2. bei Jugendlichen fünf Jahre,
3. in den Fällen des rechtskräftigen Freispruchs, der unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und der nicht nur vorläufigen Verfahrenseinstellung drei Jahre,
4. bei nach § 484 Abs. 1 gespeicherten Personen, die zur Tatzeit nicht strafmündig waren, zwei Jahre.

(5) Die speichernde Stelle kann in der Errichtungsanordnung nach § 490 kürzere Prüffristen festlegen.

750 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.03.2005.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist für Übermittlungen nach § 487 Abs. 1 zwischen den in § 483 Abs. 1 genannten Stellen zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(6) Werden die Daten einer Person für ein weiteres Verfahren in der Datei gespeichert, so unterbleibt die Löschung, bis für alle Eintragungen die Löschungsvoraussetzungen vorliegen. Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(7) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den die Löschung unterblieben ist. Sie dürfen auch verwendet werden, soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist.

(8) Stellt die speichernde Stelle fest, dass unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(9) Anstelle der Löschung der Daten sind die Datenträger an ein Staatsarchiv abzugeben, soweit besondere archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.⁷⁵¹

§ 490 Errichtungsanordnung für automatisierte Dateien

Die speichernde Stelle legt für jede automatisierte Datei in einer Errichtungsanordnung mindestens fest:

1. die Bezeichnung der Datei,
2. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datei,
3. den Personenkreis, über den Daten in der Datei verarbeitet werden,
4. die Art der zu verarbeitenden Daten,
5. die Anlieferung oder Eingabe der zu verarbeitenden Daten,
6. die Voraussetzungen, unter denen in der Datei verarbeitete Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
7. Prüffristen und Speicherdauer.

Dies gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.⁷⁵²

§ 491 Auskunft an Betroffene

(1) Dem Betroffenen ist, soweit die Erteilung oder Versagung von Auskünften in diesem Gesetz nicht besonders geregelt ist, entsprechend § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft zu ertei-

751 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 „durch eine Löschung“ nach „dass“ eingefügt.

752 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

len. Auskunft über Verfahren, bei denen die Einleitung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Beantragung der Auskunft noch nicht mehr als sechs Monate zurückliegt, wird nicht erteilt. Die Staatsanwaltschaft kann die Frist des Satzes 2 auf bis zu 24 Monate verlängern, wenn wegen der Schwierigkeit oder des Umfangs der Ermittlungen im Einzelfall ein Geheimhaltungsbedürfnis fortbesteht. Über eine darüber hinausgehende Verlängerung der Frist entscheidet der Generalstaatsanwalt, in Verfahren der Generalbundesanwaltschaft der Generalbundesanwalt. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 4 und die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. Der Antragsteller ist unabhängig davon, ob Verfahren gegen ihn geführt werden oder nicht, auf die Regelung in den Sätzen 2 bis 5 hinzuweisen.

(2) Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede beteiligte speicherungsberechtigte Stelle wenden. Über die Erteilung einer Auskunft entscheidet diese im Einvernehmen mit der Stelle, die die Daten eingegeben hat.⁷⁵³

Dritter Abschnitt **Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister⁷⁵⁴**

§ 492 Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

(1) Das Bundesamt für Justiz (Registerbehörde) führt ein zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister.

(2) In das Register sind

1. die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die zuständige Stelle und das Aktenzeichen,
3. die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden,
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
5. die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht nebst Angabe der gesetzlichen Vorschriften

einzutragen. Die Daten dürfen nur für Strafverfahren gespeichert und verändert werden.

(3) Die Staatsanwaltschaften teilen die einzutragenden Daten der Registerbehörde zu dem in Absatz 2 Satz 2 genannten Zweck mit. Auskünfte aus dem Verfahrensregister dürfen nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens erteilt werden. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Waffengesetzes, § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes und § 12 Absatz 1 Nummer 2 des

753 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.03.2005.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318) hat Abs. 1 Satz 2 bis 6 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine Auskunft an Nichtverfahrensbeteiligte unterbleibt auch, wenn hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Liegen diese Voraussetzungen vor, bedarf die Ablehnung der Auskunftserteilung keiner Begründung. § 19 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

754 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

Sicherheitsüberprüfungsgesetzes bleiben unberührt; die Auskunft über die Eintragung wird insoweit im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat, erteilt, wenn hiervon eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist.

(4) Die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und, wenn dies erforderlich ist, Nummer 3 und 4 genannten Daten dürfen nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst und § 23 Absatz 3 des BND-Gesetzes, auf Ersuchen auch an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst übermittelt werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4a) Kann die Registerbehörde eine Mitteilung oder ein Ersuchen einem Datensatz nicht eindeutig zuordnen, übermittelt sie an die ersuchende Stelle zur Identitätsfeststellung Datensätze zu Personen mit ähnlichen Personalien. Nach erfolgter Identifizierung hat die ersuchende Stelle alle Daten, die sich nicht auf den Betroffenen beziehen, unverzüglich zu löschen. Ist eine Identifizierung nicht möglich, sind alle übermittelten Daten zu löschen. In der Rechtsverordnung nach § 494 Abs. 4 ist die Anzahl der Datensätze, die auf Grund eines Abrufs übermittelt werden dürfen, auf das für eine Identifizierung notwendige Maß zu begrenzen.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Empfänger. Die Registerbehörde prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, wenn besonderer Anlaß hierzu besteht.

(6) Die Daten dürfen unbeschadet des Absatzes 3 Satz 3 und des Absatzes 4 nur in Strafverfahren verwendet werden.⁷⁵⁵

755 UMNUMMERIERUNG

12.08.2000.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat § 474 in § 492 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.2003.—Artikel 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „des Absatzes 3 Satz 3 und“ nach „unbeschadet“ eingefügt.

01.03.2005.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318) hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Tatzeiten,“

Artikel 2 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „und die nähere Bezeichnung der Straftaten“ am Ende gestrichen.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei dem Bundeszentralregister wird ein zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister geführt.“

01.10.2009.—Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) hat in Abs. 3 Satz 3 „bleibt“ durch „und § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes bleiben“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

21.11.2015.—Artikel 9 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) hat in Abs. 4 Satz 1 „Nr. 1 und 2“ durch „Nummer 1 und 2 und, wenn dies erforderlich ist, Nummer 3 und 4“ ersetzt und „das Amt für“ nach „Länder“ gestrichen.

31.12.2016.—Artikel 3 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst“ durch „§ 23 Absatz 3 des BND-Gesetzes“ ersetzt.

21.06.2017.—Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) hat in Abs. 3 Satz 3 „Waffengesetzes und“ durch „Waffengesetzes,“ ersetzt und „und § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ nach „Sprengstoffgesetzes“ eingefügt.

§ 493 Automatisiertes Verfahren für Datenübermittlungen

(1) Die Übermittlung der Daten erfolgt im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens, im Falle einer Störung der Datenfernübertragung oder bei außergewöhnlicher Dringlichkeit telefonisch oder durch Telefax. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(2) Für die Festlegungen zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens findet § 10 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung. Die Registerbehörde übersendet die Festlegungen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt der Empfänger. Die Registerbehörde prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Sie hat bei jedem zehnten Abruf zumindest den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, die Kennung der abrufenden Stelle und das Aktenzeichen des Empfängers zu protokollieren. Die Protokoll Daten dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für das automatisierte Anfrage- und Auskunftsverfahren entsprechend.⁷⁵⁶

§ 494 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Verordnungsermächtigung

(1) Die Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die zuständige Stelle teilt der Registerbehörde die Unrichtigkeit unverzüglich mit; sie trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und die Aktualität der Daten.

(2) Die Daten sind zu löschen,

1. wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. sobald sich aus dem Bundeszentralregister ergibt, daß in dem Strafverfahren, aus dem die Daten übermittelt worden sind, eine nach § 20 des Bundeszentralregistergesetzes mitteilungs pflichtige gerichtliche Entscheidung oder Verfügung der Strafverfolgungsbehörde ergangen ist.

Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so sind die Daten zwei

756 UMNUMMERIERUNG

12.08.2000.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat § 475 in § 493 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

12.08.2000.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat in Abs. 1 „§ 474“ durch „§ 492“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „§ 474“ durch „§ 492“ ersetzt.

01.03.2005.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist für Übermittlungen nach § 492 Abs. 3 Satz 2 an Staatsanwaltschaften zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn gewährleistet ist, daß die Daten gegen den unbefugten Zugriff Dritter bei der Übermittlung wirksam geschützt werden.“

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) § 492 Abs. 6 findet Anwendung.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Jahre nach der Erledigung des Verfahrens zu löschen, es sei denn, vor Eintritt der Lösungsfrist wird ein weiteres Verfahren zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt. In diesem Fall bleiben die Daten gespeichert, bis für alle Eintragungen die Lösungs Voraussetzungen vorliegen. Die Staatsanwaltschaft teilt der Registerbehörde unverzüglich den Eintritt der Lösungs Voraussetzungen oder den Beginn der Lösungsfrist nach Satz 2 mit.

(3) § 489 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten, insbesondere

1. die Art der zu verarbeitenden Daten,
2. die Anlieferung der zu verarbeitenden Daten,
3. die Voraussetzungen, unter denen in der Datei verarbeitete Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
4. die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens,
5. die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.⁷⁵⁷

§ 495 Auskunft an Betroffene

Dem Betroffenen ist entsprechend § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft aus dem Verfahrensregister zu erteilen; § 491 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Über die Erteilung einer Auskunft entscheidet die Registerbehörde im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat. Soweit eine Auskunft aus dem Verfahrensregister an eine öffentliche Stelle erteilt wurde und der Betroffene von dieser Stelle Auskunft über die so erhobenen Daten begehrt, entscheidet hierüber diese Stelle im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat.⁷⁵⁸

757 UMNUMMERIERUNG

12.08.2000.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat § 476 in § 494 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 ersetzt und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind oder soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist.

(4) Stellt die Registerbehörde fest, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.“

01.03.2005.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318) hat in Abs. 4 „durch Rechtsverordnung“ nach „bestimmt“ eingefügt und „in einer Errichtungsanordnung“ nach „Bundesrates“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 151 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

758 UMNUMMERIERUNG

Vierter Abschnitt⁷⁵⁹§ 496⁷⁶⁰§ 497⁷⁶¹§ 498⁷⁶²

12.08.2000.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat § 477 in § 495 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 20 lit. b des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat Abs. 2 eingefügt.

01.03.2005.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Über die Erteilung einer Auskunft aus dem Verfahrensregister nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes entscheidet die Registerbehörde im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat.

(2) § 491 Abs. 2 gilt entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

759 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt. Die Überschrift wird lauten: „Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte; Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten“.

760 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 496 Verwendung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte

(1) Das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte oder in elektronischen Aktenkopien ist zulässig, soweit dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist.

(2) Dabei sind

1. die organisatorischen und technischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den besonderen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit gerecht zu werden, und
2. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung einzuhalten, insbesondere die Daten ständig verfügbar zu halten und Vorkehrungen gegen einen Datenverlust zu treffen.

(3) Elektronische Akten und elektronische Aktenkopien sind keine Dateien im Sinne des Zweiten Abschnitts.“

761 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 497 Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Mit der dauerhaften rechtsverbindlichen Speicherung elektronischer Akten dürfen nichtöffentliche Stellen nur dann beauftragt werden, wenn eine öffentliche Stelle den Zutritt und den Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen, in denen die elektronischen Akten rechtsverbindlich gespeichert werden, tatsächlich und ausschließlich kontrolliert.

(2) Eine Begründung von Unterauftragsverhältnissen durch nichtöffentliche Stellen im Rahmen des dauerhaften rechtsverbindlichen Speicherns der elektronischen Akte ist zulässig, wenn der Auftraggeber im Einzelfall zuvor eingewilligt hat. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn der Zutritt und der Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen in dem Unterauftragsverhältnis entsprechend Absatz 1 vertraglich geregelt sind.

(3) Eine Pfändung von Einrichtungen, in denen eine nichtöffentliche Stelle im Auftrag einer öffentlichen Stelle Daten verarbeitet, ist unzulässig. Eine Beschlagnahme solcher Einrichtungen setzt voraus, dass die öffentliche Stelle im Einzelfall eingewilligt hat.“

§ 499⁷⁶³

762 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 498 Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten

(1) Das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten aus elektronischen Akten oder elektronischen Aktenkopien ist zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift die Verwendung personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren erlaubt oder anordnet.

(2) Der maschinelle Abgleich personenbezogener Daten mit elektronischen Akten oder elektronischen Aktenkopien gemäß § 98c ist unzulässig, es sei denn, er erfolgt mit einzelnen, zuvor individualisierten Akten oder Aktenkopien.“

763 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 499 Löschung elektronischer Aktenkopien

Elektronische Aktenkopien sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.“